

Ergebnisprotokoll

Stand: 26. Mai 2026



Vorsitz:

Herr Staatsminister Herr Georg Ludwig von Breitenbuch
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

Tagesordnung	
TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung
UMK-Angelegenheiten	
TOP 2	Vorbereitung Kamingespräch
TOP 3	Bericht zu Umlaufbeschlüssen
Internationale Themen und EU-Themen	
TOP 4	Subsidiarität im Kontext eines neuen europäischen Rahmens für Klimaresilienz
TOP 5	Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen Themen der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter Vertragsverletzungsverfahren; Stand der Verhandlungen zur GAP auf EU-Ebene
TOP 6	Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der internationalen Klimaverhandlungen
TOP 7	Einheitlichen und bürokratiearmen Vollzug der EU-Kunststoffgranulat-Verordnung ermöglichen
TOP 8	Neuen EU-Rahmen für den Erhalt und die Anpassung natürlicher Lebensgrundlagen an die Herausforderungen des Klimawandels gestalten
Umweltpolitik, Nachhaltige Entwicklung	
TOP 9	Wasserresilienz stärken
TOP 10	Sicherheitspolitische Leitlinien für die wasserwirtschaftliche Infrastruktur
TOP 11	Umweltstrafrecht praxisgerecht umsetzen
TOP 12	Strategie und nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Umweltkriminalität: Effektive Ermittlungen gegen den illegalen F-Gase-Handel und organisierte Täterstrukturen ermöglichen

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 13	Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung
Finanzierungsfragen Klima und Naturschutz	
TOP 14	Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 aus Klima- und Umweltsicht
TOP 15	Mündlicher Bericht zum AK „Gemeinschaftliche Finanzierung“ der UMK
TOP 16	Belange der Klimaanpassung im AK „Gemeinschaftliche Finanzierung“
TOP 17	Absicherung einer ausreichenden Naturschutzfinanzierung in der EU-Förderperiode 2028-2034
TOP 18	Finanzierung für Klimaschutz, Klimaanpassung und Naturschutz verstetigen, verbessern und langfristig sichern
TOP 19	Resiliente Ballungsräume: Ein neues Förderinstrument für Natur- und Klimaschutz auf den Weg bringen
Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung, Landschaftspflege, Umweltschutz und Landwirtschaft	
TOP 20	Stresstest Natura 2000-Richtlinien
TOP 21	Überregionales Management der Kormoranbestände
TOP 22	Mündlicher Bericht des Bundes zum Verfahrensstand des Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur (Zusammenlegung mit TOP 23)
TOP 23	Sicherung und Entwicklung der natürlichen Infrastruktur stärken (Zusammenlegung mit TOP 22)
TOP 24	Schutz der Biodiversität
TOP 25	Biotopverbund stärken, Eigentümer entlasten - faire Lösung für Grünbrücken - zurückgezogen -

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit	
TOP 26	Anforderungen an die Abdeckung von Güllelageranlagen bei bestehenden Anlagen (Altanlagen)
TOP 27	Handlungsbedarfe für den Bereich des Immissionsschutzes aus der Föderalen Modernisierungsagenda
Ressourceneffizienz	
TOP 28	Stärkung des Gipsrecyclings vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs
Bodenschutz / Abfallwirtschaft / Chemikaliensicherheit	
TOP 29	Phosphorrückgewinnung stärken - Düngemittelverordnung zügig anpassen, um die Phosphorrückgewinnung nach Klärschlammverordnung sicherzustellen
TOP 30	Angekündigtes Verbot von Einweg-E-Zigaretten zeitnah umsetzen (Zusammenlegung mit TOP 31)
TOP 31	Umsetzung eines Verbots von Einweg-E-Zigaretten (Zusammenlegung mit TOP 30)
TOP 32	Mündlicher Bericht des Bundes zum Verfahrensstand des „Textilgesetzes zur Behandlung von Textilabfällen“
TOP 33	Gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Altkleidersammlung entlasten
Gewässer- und Hochwasserschutz	
TOP 34	Hochwasserschutzgesetz III - Wiederaufnahme des Gesetzgebungsverfahrens
TOP 35	Klimawandel: Risiken für die öffentliche Wasserversorgung
TOP 36	Konsequenzen des BVerwG-Urteils zur WRRL-Umsetzung in der FGG Ems

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 37	Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee zukunftsfähig aufstellen
TOP 38	DTPMP – Vorkommen und Relevanz
Energie (inkl. Erneuerbare Energien), Klima, Nachhaltigkeit, Verkehr	
TOP 39	Klimawende in allen Sektoren realisieren: Maßnahmen zur Anpassung des Bundes-Klimaschutzprogramms 2026
Fachübergreifende Umweltfragen und -informationen, Gentechnik	
TOP 40	Finanzierung von Maßnahmen zur Redundanz- und Resilienzsteigerung der Fernwasserversorgung
Verschiedenes	
TOP 41	Verschiedenes
Verfristet angemeldete Tagesordnungspunkte	
TOP 42	Schlussfolgerungen aus der Walstrandung
TOP 43	Verstärkter Meeresschutz in Nord- und Ostsee - Konsequenzen aus der Walstrandung 2026 ziehen
TOP 44	Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 01 Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.

Die verfristet angemeldeten Tagesordnungspunkte wurden zur Beratung zugelassen:
42, 43, 44.

BLOCK-Tagesordnungspunkte:

1 - 8, 10 - 16, 18,19, 20, 27, 28, 30 - 36, 38, 40, 41, 44

A-Punkte:

9, 17, 21, 22, 23, 24, 26, 29, 37, 39, 42, 43

Zurückgezogen: 25

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 02

Vorbereitung des Kamingesprächs zur 106. UMK

KAMIN

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 03

Bericht über Umlaufbeschlüsse

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 04

Subsidiarität im Kontext eines neuen europäischen Rahmens für Klimaresilienz

Beschluss:

Mit ihrer Initiative für Klimaresilienz und -risikomanagement plant die EU-Kommission einen neuen Legislativvorschlag zur Klimaanpassung mit EU-weiten Maßnahmen und neuen Berichtspflichten. Es soll bis Ende 2026 eine neue Verordnung für einen integrierten EU-Rahmen verabschiedet werden.

1. Die UMK nimmt die Initiative der Europäischen Union zur Entwicklung eines europäischen Rahmens für Klimaresilienz zur Kenntnis und unterstreicht die Notwendigkeit eines koordinierten und vorausschauenden Vorgehens zur Bewältigung zunehmender klimabedingter Risiken.
2. Die EU muss anerkennen, dass nationale, regionale und lokale Maßnahmen bereits maßgeblich zur Klimaresilienz beitragen. Die UMK unterstützt die verbindliche Verankerung von Klimaresilienz als Querschnittsprinzip in relevanten Politikbereichen und spricht sich für einen klar strukturierten, praxistauglichen und verwaltungswarmen europäischen Rechtsrahmen mit eindeutigen Zuständigkeiten aus. Dabei sollten die bestehenden nationalen, regionalen und lokalen Strukturen sowie Strategien respektiert und gestärkt werden.
3. Ein neuer europäischer Rahmen für Klimaresilienz, der mit umfangreichen Monitoring- und Berichtspflichten sowie Bürokratielasten einhergeht, ist aufgrund des hohen Kosten- und Verwaltungsaufwands abzulehnen.
4. Die Umweltministerkonferenz betont die zentrale Rolle regionaler und kommunaler Ebenen bei der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Bevölkerung, und hebt die Bedeutung von Finanzierungs- und Förderinstrumenten hervor, die eine sinnvolle und

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

nachhaltige Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen vor Ort ermöglichen.

5. Die Umweltministerkonferenz hält es für erforderlich, dass die Europäische Kommission langfristige, verlässliche und leicht zugängliche Finanzierungsinstrumente für Klimaresilienz bereitstellt und ausbaut. Sie hält es weiter für erforderlich, dass Förderinstrumente administrativ vereinfacht und digitalisiert werden, langfristige Planungssicherheit insbesondere für Infrastrukturprojekte gewährleistet wird und der Schwerpunkt der Förderung stärker auf vorsorgende Maßnahmen gelegt wird.
6. Die UMK fordert die EU-Kommission auf, bei der Ausgestaltung des Legislativvorschlags zur Klimaanpassung:
 - auf zusätzliche zentrale Vorgaben zu Konzepten, Strategien und Berichten zu verzichten,
 - bestehende nationale, regionale und lokale Strukturen und Strategien zu respektieren und zu stärken,
 - den Schwerpunkt auf Finanzierungs- und Förderinstrumente zu legen, die eine sinnvolle und nachhaltige Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen vor Ort ermöglichen.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, sich im Rat der Europäischen Union und gegenüber der EU-Kommission nachdrücklich dafür einzusetzen,
 - dass der geplante Legislativvorschlag zur Klimaanpassung keine neuen, unverhältnismäßigen Berichtspflichten und Bürokratielasten schafft,
 - dass der Fokus auf eine starke finanzielle Unterstützung der Kommunen und Regionen gelegt wird, um konkrete Klimaanpassungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.
8. Die Umweltministerinnen, -minister und die -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, diese Positionen in die weiteren Beratungen auf

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

europäischer Ebene einzubringen und sich insgesamt für eine klare, praxistaugliche, bürokratiearme und verwaltungsfreundliche Ausgestaltung des europäischen Rahmens für Klimaresilienz einzusetzen.

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 05

Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen Themen der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter Vertragsverletzungsverfahren; Stand der Verhandlungen zur GAP auf EU-Ebene

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zu aktuellen Themen der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter Vertragsverletzungsverfahren; Stand der Verhandlungen zur GAP auf EU-Ebene zur Kenntnis.

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 06

**Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der
internationalen Klimaverhandlungen**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zum Stand der internationalen Klimaverhandlungen zur Kenntnis.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 07 Einheitlichen und bürokratiearmen Vollzug der EU-Kunststoffgranulat-Verordnung ermöglichen

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz begrüßt das Ziel der Verordnung (EU) 2025/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2025 über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik. Die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat entlang der gesamten Lieferkette von Kunststoffgranulat stellt einen wichtigen Baustein zur Verringerung des unbeabsichtigt in die Umwelt freigesetzten Mikroplastiks dar.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen, dass der Vollzug der neuen europarechtlichen Vorgaben ohne unnötige Bürokratie und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfolgen soll.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen allerdings fest, dass für einen bürokratiearmen und bundesweit möglichst einheitlichen Vollzug der Vorgaben der Verordnung (EU) 2025/2365 regulatorische und organisatorische Voraussetzungen durch den Bund zu schaffen sind.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund darum, zunächst eine klare rechtliche Zuordnung der neuen Regelungen zu konkreten Fachrechtsbereichen zu schaffen, um eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Vorschriften zu erleichtern.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zudem um Benennung der einheitlichen bundesweiten Stelle, die die Aufgabe der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach der Verordnung (EU) 2025/2365 für das gesamte Bundesgebiet übernimmt.

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

6. Sie bitten den Bund ferner ein bundesweites Register für die Umsetzung der Melde- und Veröffentlichungspflichten nach der Verordnung (EU) 2025/2365 zur Verfügung zu stellen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 08 **EU-Rahmen für den Erhalt und die Anpassung natürlicher
Lebensgrundlagen an die Herausforderungen des
Klimawandels gestalten**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Umweltressorts der Länder halten den Erhalt der Biodiversität für ebenso relevant wie den Erhalt einer nachhaltigen Landnutzung zur Sicherung unserer Ernährungs- und Rohstoffversorgung in Europa sowie den Schutz des globalen Klimas. Sie setzen sich zum Ziel, diese Belange umzusetzen. Sie erkennen daher das Grundanliegen der Wiederherstellungsverordnung (W-VO) an, weisen jedoch auf die Kritikpunkte und die noch zu klärenden Bedarfe für eine Umsetzung hin. Sie bekräftigen die Notwendigkeit von ausreichenden und dauerhaften finanziellen Anreizen für eine wirksame und zügige Durchführung der W-VO, um konsequent das Prinzip der Freiwilligkeit auf Seiten der Landnutzer umsetzen zu können.

Protokollerklärung der Länder Bayern, Hessen, Sachsen, Thüringen

Aufgrund der erheblichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der W-VO, insbesondere aufgrund der mangelnden finanziellen Beteiligung von EU und Bund, sprechen sich die oben genannten Länder dafür aus, die W-VO grundlegend zu überarbeiten, um unter Einbeziehung aller relevanten Akteure ein neues, praxistaugliches und vor allem faires und finanziell unterlegtes Regelwerk zum Erhalt und zur Stärkung der Biodiversität zu schaffen.

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

Die oben genannten Länder sprechen sich für die zügige und wirksame Durchführung der W-VO unter Einbeziehung aller relevanten Akteure aus. Sie begrüßen, dass sich Europa mit der W-VO auf den Weg macht, eine starke gemeinschaftliche Investition in die natürlichen Lebensgrundlagen zu tätigen und bekräftigen, dass die W-VO geeignet ist, zu einer Stärkung der Biodiversität beizutragen. Der Bund wird gebeten, den Wissensaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen zu stärken, um eine möglichst effiziente Durchführung zu erreichen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 09

Wasserresilienz stärken

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder sehen mit Sorge, dass die verfügbaren Wasserdargebote unter einem hohen Nutzungsdruck stehen - mit weitreichenden Folgen für Menge und Qualität. Veränderungen im Wasserhaushalt erfordern daher einen immer sorgsameren Umgang mit der Ressource Wasser.
2. Angesichts der Dürreschäden der vergangenen Jahre und der prognostizierten Zunahme von Extremereignissen bitten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die LAWA um die Entwicklung eines Rahmens zum Dürre- und Niedrigwasserrisikomanagement.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, für die Umsetzung eines Dürre- und Niedrigwasserrisikomanagements als wesentlichen Baustein der Nationalen Wasserstrategie entsprechende Förderprogramme aufzustellen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund einen Forschungsschwerpunkt mit dem Thema Wasserverfügbarkeit und Wasserknappheit zu etablieren und über Gespräche mit dem Bundesforschungsministerium eine mögliche finanzielle Unterstützung zu eruieren.
4. Die Bewältigung der wasserwirtschaftlichen Folgen des Braunkohleausstiegs ist eine gemeinsame Aufgabe der betroffenen Länder und des Bundes. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, wie eine Beteiligung des Bundes und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern mittelfristig gestaltet werden kann. Im Rahmen der Bergbausanierung sind in den vom Braunkohlenbergbau beeinträchtigten Flusseinzugsgebieten Verhältnisse herzustellen, die einen sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushalt ermöglichen. Zur Bewältigung der

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

besonderen mit dem Braunkohleausstieg verbundenen Herausforderungen bitten die Länder hierzu, das vorgesehene Bund-Länder-Gremium zeitnah zu etablieren. Die erfolgreiche Bewältigung dieser Aufgabe kann als Hilfestellung für die Bewältigung weiterer Aufgaben dienen.

5. In Umsetzung der nationalen Wasserstrategie ist angesichts der zurückgehenden Dargebote die Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch kooperative Zusammenarbeit zwischen Bewirtschaftern und Wasserversorgern geboten. Der Bund wird gebeten, in enger Abstimmung mit den Ländern die Einrichtung eines überregionalen Fortbildungs- und Kompetenzzentrums der Wasserressourcen- und Bodenbewirtschaftung zu prüfen. Zur Wirkungsentfaltung wird die Anbindung bestehender regionaler Anlaufstellen (Kompetenzzentren) empfohlen.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die LAWA und den Bund um einen Sachstandsbericht zu den erzielten Ergebnissen bis zur 107. UMK.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 10 Sicherheitspolitische Leitlinien für wasserwirtschaftliche Infrastrukturen

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten angesichts der zunehmenden hybriden Gefährdung kritischer Infrastrukturen eine Verbesserung des Schutzes der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur - auch für Unternehmen unterhalb der Schwellenwerte aus BSI-KritisV und NIS2-Umsetzungsgesetz - für dringend geboten.
2. Sie bitten daher den Bund, ressortübergreifend und einvernehmlich mit den Ländern, sowie im engen Dialog mit den Kommunen, den Unternehmen und Verbänden der Wasserwirtschaft Leitlinien zum Schutz vor und zur Bewältigung von Angriffen und Bedrohungslagen auf wasserwirtschaftliche Infrastrukturen zu entwickeln. Dabei sind insbesondere die rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und technischen Rahmenbedingungen sowie einheitliche Kommunikationsmittel und -wege zu betrachten.
3. Die UMK weist darauf hin, dass die Wasserversorgung auch im Bereich der Verteidigung eine zentrale Rolle spielt. In den Rahmenrichtlinien Gesamtverteidigung (RRGV) vom Juni 2024 wird gefordert, dass „die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Bundeswehr mit Wasser [...] auch im äußeren Notstand unbedingt zu gewährleisten [ist]“. Dazu muss lt. RRGV eine hinreichende Wasser-Notversorgung sichergestellt werden und die Vorsorgemaßnahmen sind bereits in Friedenszeiten zu planen und durchzuführen. Zu den Vorsorgemaßnahmen zählen u.a. die Schaffung von Redundanzen durch Verlegen von Verbundleitungen.
4. Um den Schutz von Daten wasserwirtschaftlicher Infrastruktur zu verbessern, bitten die Umweltministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder den

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

Bund um Prüfung und Umsetzung erforderlicher Anpassungen der gesetzlichen Vorgaben zur Datenbereitstellung im Rahmen des UIG und des Vergaberechts.

5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bei der Anpassung des Paragraphen 21h Abs. 3 Nr. 3, 6 LuftVO Drohnenüberflugverbote auch für wasserwirtschaftliche Anlagen (z.B. Trinkwassertalsperren) zu regeln.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 11

Umweltstrafrecht praxisgerecht umsetzen

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den am 29.04.2026 im Kabinett beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen“ zur Kenntnis.

Protokollerklärung der Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen

Die oben genannten Länder bekräftigen die Position, dass beim weiteren Gesetzgebungsverfahren:

- a. auf eine 1:1 Umsetzung zu achten ist, um Verschärfungen oder Erweiterungen bestehender Tatbestände im Umweltstrafrecht zu vermeiden, insbesondere dass unbestimmte Rechtsbegriffe der Richtlinie bei ihrer Umsetzung in deutsches Recht ggfs. durch ergänzende Präzisierungen klargestellt werden,
- b. es nur bei Handlungen aus grober Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz zur Strafbarkeit kommt,
- c. klargestellt wird, dass die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die waidgerechte Jagdausübung keine strafbare Schädigung oder Störung geschützter Arten und Lebensräume hervorruft,
- d. bei der Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf Maßnahmen gegen invasive Arten zwischen den Arten gemäß Artikel 16 und Artikel 19 der EU-VO 1143/2014 unterschieden wird.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 12 **Strategie und nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Umweltkriminalität: Effektivere Ermittlungen gegen den illegalen F-Gase-Handel und organisierte Täterstrukturen ermöglichen**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz betrachtet Umwelt- und Klimakriminalität als drängendes Problem. Sie wird systematisch begangen und hat sich zu einem wichtigen Betätigungsfeld organisierter Kriminalität entwickelt – besonders zum Schaden der deutschen Wirtschaft. Bei der bis zum 21. Mai 2027 festzulegenden nationalen Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität sollte daher aus Sicht der Umweltministerkonferenz die schwere und organisierte Umwelt- und Klimakriminalität in den Blick genommen werden. Die darauf bezogene Ermittlungsarbeit von Strafverfolgungs- und Umwelt- bzw. Arbeitsschutzbehörden ist mit konkreten, an der behördlichen Praxis orientierten Maßnahmen zu unterstützen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass verbindliche Ziele für die Umsetzung des im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigten Nationalen Aktionsplans festzulegen sind.
2. Während zentrale Behörden des Bundes die Bekämpfung von Umwelt- und Klimakriminalität vor allem koordinieren, wird die operative Arbeit durch die Umwelt- und Strafverfolgungsbehörden der Länder geleistet. Vor diesem Hintergrund bitten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, bei der Ausarbeitung der strategischen Elemente zur Umsetzung der Umweltstrafrechtrichtlinie sowie des Nationalen Aktionsplans frühzeitig einbezogen zu werden.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten zudem darum, dass bei der Ausarbeitung der strategischen Elemente zur Umsetzung der Umweltstrafrechtrichtlinie sowie des Nationalen Aktionsplans

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

ressortübergreifend vorgegangen wird; nach ihrer Auffassung ist insbesondere eine Beteiligung der Innen-, Justiz-, Landwirtschaft- und Umweltressorts notwendig. Bund und Länder sollten sich auf bundesweit einheitliche Standards zur Bekämpfung von Umweltkriminalität verständigen.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass sich der wachsende Einfluss organisierter Tätergruppen auf europäischer Ebene beim illegalen Handel mit fluorierten Treibhausgasen (F-Gasen) zeigt, dessen Marktanteil Schätzungen zufolge europaweit bereits 40-50 Prozent erreicht. Sie weist ferner darauf hin, dass die Bekämpfung des illegalen F-Gase-Handels nach den Vorgaben der Umweltstrafrechtsrichtlinie prioritär ist und die Mitgliedstaaten zum Handeln aufgerufen sind. Neben den ökologischen Auswirkungen verursacht der illegale F-Gase-Handel große monetäre Schäden durch Steuerausfälle, Abgabenbetrug, ausbleibende Rentabilität bereits getätigter Investitionen und Geschäftsaufgaben auf Grund des hohen Preisdrucks. Organisierte Kriminalität, wie sie sich beim illegalen Handel mit F-Gasen zeigt, sollte in der Nationalen Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität und dem Nationalen Aktionsplan mit hoher Priorität adressiert werden.
5. Die Umweltministerkonferenz hält es für wichtig, dass
 - a. sich die zuständigen Umwelt- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder an gemeinsamen Kontrollen und ressortübergreifenden Arbeitsstrukturen beteiligen, damit die Kontrolldelikte im Bereich des illegalen F-Gase-Handels polizeilich ermittelt werden können,
 - b. ressortübergreifende Ansätze insgesamt gestärkt werden, da sich die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, zentralen Fachdienststellen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität und eine anderweitig institutionalisierte Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Umwelt- bzw. Arbeitsschutzbehörden bewährt haben.

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Zollbehörden bei Ermittlungen gegen illegal importiertes F-Gas gezielt zu unterstützen, etwa durch Risikoprofile und Ermittlungsstrategien, um zu verhindern, dass Transitverfahren und Falschdeklarationen zum Kältemittelschmuggel ausgenutzt werden, soweit dies im Rahmen der bestehenden Aufgaben und Ressourcen möglich ist.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, bis zur 107. UMK über die Planungen zur Erstellung der Nationalen Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität sowie des im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigten Nationalen Aktionsplans zu berichten.
8. Die Umweltministerkonferenz bittet ihren Vorsitz, diesen Beschluss der Innen- und der Justizministerkonferenz zu übermitteln.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 13 **Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeits- strategie im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung**

Beschluss:

Anknüpfend an den Beschluss der 89. Umweltministerkonferenz vom 17. November 2017 zu TOP 7 „Qualitätsentwicklung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung“ fasst die Umweltministerkonferenz folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht „Weiterentwicklung der Qualitätsinitiativen im Bereich der non-formalen Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in den Ländern“ der Plattform „Bund-Länder-Austausch BNE“ zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerkonferenz betont, dass eine stetige Qualitätssteigerung im Bereich der non-formalen Bildung für nachhaltige Entwicklung einen entscheidenden Mehrwert für die gesellschaftliche Akzeptanz der Nachhaltigkeitsbemühungen hat.
3. Die Umweltministerkonferenz erkennt an, dass die in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen angewandten Zertifizierungsverfahren non-formaler BNE-Bildungsträger sich als erfolgreiche Instrumente für zielgerichtete Qualitätsentwicklungsprozesse im non-formalen Bildungsbereich etabliert haben. Auch die in den weiteren Ländern angewandten qualitätssichernden Prozesse im non-formalen Bildungsbereich ohne Zertifizierungssystem werden als sinnvoll und grundsätzlich geeignet angesehen.
4. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die seit der 89. UMK in den Ländern erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der BNE-Qualitätsentwicklung im non-formalen Bildungsbereich und die damit einhergehende stetig wachsende Anzahl von BNE-zertifizierten Bildungsträgern.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

5. Die Umweltministerkonferenz fordert den Bund – anknüpfend an den Beschluss der 89. UMK – auf, bei der nächsten Fortschreibung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie das Indikatorenset für SDG 4 „Hochwertige Bildung“ mit einem BNE-Indikator aus dem non-formalen Bildungsbereich zu ergänzen. Datenbasis ist die Anzahl der zertifizierten BNE-Bildungsträger bundesweit. Damit soll die Bedeutung der non-formalen BNE sichtbarer und ihr Beitrag zum Gesamtprozess einer nachhaltigen Entwicklung – auch im Kontext schulischer Bildung – verdeutlicht werden. Hierzu verweist die Umweltministerkonferenz auf Teil B des anliegenden Berichts.
6. Die Umweltministerkonferenz begrüßt, dass der Indikator die Anzahl der von den Ländern erhobenen zertifizierten Bildungsträger zusammenfasst und keine gesonderte Erhebung benötigt wird. Das Erhebungsverfahren ist somit sehr effizient und trägt erheblich zum Bürokratieabbau bei. Um den unterschiedlichen Implementierungsansätzen in den Ländern gerecht zu werden, ist eine Veröffentlichung landesspezifischer BNE-Indikatoren nicht vorgesehen.
7. Die Umweltministerkonferenz empfiehlt im Sinne der Umsetzung des Beschlussvorschlags, die Plattform „Bund-Länder-Austausch BNE im non-formalen Bereich“ zu verstetigen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 14 Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 aus Klima- und Umweltsicht

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht der Ad-hoc-AG GAP zur Kenntnis und stimmt seiner Veröffentlichung zu.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes in den Vorschlägen der EU-KOM unzureichend berücksichtigt sind. Letztere bergen ein hohes finanzielles Risiko unter anderem für die Fortführung etablierter freiwilliger Agrarumwelt-Programme sowie für die Projektförderung, was sowohl Unsicherheiten für die Landnutzenden als auch für Umwelt- und Klimaschutz-Investitionen zur Stärkung des gesamten ländlichen Raums mit sich bringt. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund, im Rahmen der Verhandlungen auf EU-Ebene für entsprechende Nachbesserungen auf Grundlage des vorliegenden Berichts einzutreten und dabei dessen zentralen Belange zu berücksichtigen.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sie weiterhin über den Verlauf der Verhandlungen auf EU-Ebene zu informieren und auf der 107. UMK darüber zu berichten.
4. Die UMK beauftragt die betroffenen Arbeitsgremien der UMK, BLAG KliNa, LABO, LANA und LAWA, zu den KOM-Vorschlägen Stellung zu nehmen und für den Bericht zur 107. UMK in die Ad-hoc-AG GAP einzubringen.
5. Die UMK bittet das Vorsitzland, den Bericht und Beschluss an die AMK und weitere betroffene Fachministerkonferenzen weiterzuleiten.

Anlage:

2. Bericht der Ad-hoc-AG GAP zu den Vorschlägen der EU-Kommission (KOM) zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2027 aus Klima- und Umweltsicht

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 15 **Mündlicher Bericht zum AK „Gemeinschaftliche
Finanzierung“ der UMK**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht der Co-Vorsitzenden BMUKN und Thüringen zum Stand der Arbeiten im AK „Gemeinschaftliche Finanzierung“ zur Kenntnis.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 16

Belange der Klimaanpassung im AK „Gemeinschaftliche Finanzierung“

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz erkennt die umfangreichen Bemühungen des AK “Gemeinschaftliche Finanzierung” zur Realisierung der Verausgabung der Mittel des Sonderprogramms Klimaanpassung/Naturschutz im Jahr 2026 an und dankt dem Vorsitz des AK dafür.
2. Die Verausgabung der zur Verfügung stehenden Mittel im Förderbereich 4 H der GAK zahlt bisher auf den Naturschutz ein. Die Umweltministerkonferenz bittet deshalb den AK “Gemeinschaftliche Finanzierung”, die Identifizierung für die Klimaanpassung geeigneter Finanzierungsinstrumente voranzutreiben, um eine ausgewogene Verteilung der Mittel des Sonderprogramms zwischen Klimaanpassung und Naturschutz zu gewährleisten.
3. Die Umweltministerkonferenz bittet den AK „Gemeinschaftliche Finanzierung“, für die Allokation von Finanzmitteln auch Vorschläge für Finanzierungsinstrumente zu erarbeiten, die außerhalb der GAK angesiedelt sind und damit auch Maßnahmen über den ländlichen Raum hinaus ermöglichen. Sie bitten den AK weiterhin, die Arbeiten an einem Vorschlag zur Ausgestaltung einer Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung und Naturschutz sowie möglicher Alternativen hierzu zu forcieren. Dabei sind die begrenzten Möglichkeiten der Co-Finanzierung durch die Kommunen und die Länder zu berücksichtigen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 17

Absicherung einer ausreichenden Naturschutz- finanzierung in der EU-Förderperiode 2028-2034

Beschluss:

1. Zum Schutz der Biodiversität, der Gewässer, des Bodens und des Klimas sind zukünftig neben den Anforderungen u. a. aus den Natura 2000-Richtlinien auch die Anforderungen der Wiederherstellungs-VO zu erfüllen. Daher ist es erforderlich, dass in der EU-Förderperiode 2028-2034 hierfür die EU-Mittel entsprechend der zusätzlich benötigten Mittel erhöht werden, um die ambitionierten Vorgaben der Wiederherstellungsverordnung umsetzen zu können.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern, dass sowohl im Rahmen der zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) als auch im disponiblen Teil der NRPP ein verbindlicher und auskömmlicher Mindestanteil für umwelt- und naturschutzrelevante Maßnahmen bereitzustellen ist. Da voraussichtlich auf EU-Ebene ein entsprechendes „Ringfencing“ nicht stattfindet, ist dies auf nationaler Ebene erforderlich. Die von der Kommission vorgeschlagene Umwelt- und Klimaquote kann diese Funktion in keiner Weise erfüllen.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen mit Sorge, dass die EU-Kofinanzierung für umwelt- und naturschutzrelevante Maßnahmen (bisher 80 bis 100 %) deutlich abgesenkt werden soll, was zu einer deutlichen finanziellen Mehrbelastung der Länder führt. Sie fordern daher, dass die bisherige EU-Kofinanzierung beibehalten wird.
4. Der Vertragsnaturschutz, bei dem Landnutzer und Naturschutzverwaltung kooperativ zusammenarbeiten, hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt. Um den bisher erfolgreichen Weg des Vertragsnaturschutzes fortzuführen, sind für die zukünftigen Agrarumweltmaßnahmen ausreichend Mittel in der GAP

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

bereitzustellen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten hierzu die Einführung einer auskömmlichen Mindestquote in der GAP für erforderlich.

5. Um Wettbewerbsverzerrungen in der Landwirtschaft innerhalb der EU zu vermeiden, ist es erforderlich, dass als Voraussetzung für die Gewährung von Agrarzahlungen in der GAP weiterhin EU-weit einheitliche Mindeststandards zum Schutz des Bodens, der Gewässer, der Biodiversität und des Klimas gelten. Diese sollten praktikabel und wirksam sein.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich für die Schaffung finanzieller Anreize in den Bereichen Klima-, Umwelt- und Naturschutz und damit für die Honorierung der Erbringung von essentiellen Gemeinwohlleistungen einzusetzen. Hierzu ist es erforderlich, auf europäischer Ebene Kompatibilität von Agrarumwelt- und Klimaaktionen mit den Kriterien der WTO sicherzustellen.
7. Damit die EU-Gelder einen wirksamen Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung in der EU und Umsetzung der EU-Umwelt- und Klimaziele leisten, halten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder ambitionierte Anforderungen zur Erfüllung des „Do No Significant Harm“-Prinzips für erforderlich.
8. Sowohl nicht-produktive Investitionen (z. B. für investive Naturschutz- oder Gewässerentwicklungsmaßnahmen) als auch einschlägige flankierende Maßnahmen (z. B. Agrarumweltberatung und Kooperationen) sind nach derzeitigem Stand im disponiblen Teil der NRPP angesiedelt. Hier ist eine sehr hohe Mittelkonkurrenz abzusehen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern auch hier für diese Maßnahmen die Einführung einer auskömmlichen Mindestquote.
9. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern ferner eine Beteiligung der Umweltministerien von Bund und Ländern in der BLAG

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

DNRPP im Hinblick auf eine umfassende Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Planungsprozess.

10. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder regen an, dass angesichts knapper Mittel auch Zahlungen aus der GAP genutzt werden können, um Umweltziele wie den Erhalt des Dauergrünlandes und die Förderung der Weidetierhaltung zu erreichen.
11. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich auf EU-Ebene für die genannten Forderungen einzusetzen.
12. Das Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss an die AMK weiterzuleiten.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 18 **Finanzierung für Klimaschutz, Klimaanpassung und Naturschutz verstetigen, verbessern und langfristig sichern**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern den Bund auf, sich in den Verhandlungen auf EU-Ebene zum MFR, insbesondere zur künftigen Ausgestaltung der GAP, für eine auskömmliche Finanzierung von Projekten im Naturschutz, Klimaschutz und in der Klimaanpassung einzusetzen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass durch die von der die Bundesregierung beauftragte rechtliche Prüfung zur Einrichtung einer Gemeinschaftsaufgabe für Naturschutz und Klimaanpassung (GANK) die notwendigen Voraussetzungen geschaffen und Realisierungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden. Gleichwohl bedeutet dies weiterhin einen längerfristigen Prozess, der zur Folge hat, dass Naturschutz- und Klimaanpassungsprojekte nur zeitlich verzögert realisiert werden können.
3. Daher fordern die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund auf, die Einrichtung der GANK und alle erforderlichen begleitenden Aktivitäten gemeinsam mit den Ländern weiter voranzubringen.
4. Darüber hinaus begrüßen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder, dass der Bund verstärkt den natürlichen Klimaschutz in den Fokus rückt und damit kurzfristig direkt THG-Minderungen und die Stärkung der Biodiversität fördert. Die aktuelle Treibhausgasberichterstattung zeigt, dass ohne einen maßgeblichen Beitrag des natürlichen Klimaschutzes, Klimaschutzziele schwer erreichbar sind. Sie fordern, dass der KTF konsequenter auf Klimaschutz und Energietransformation ausgerichtet wird.

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

Die Mittel des ANK sollten kurzfristig, unkompliziert und unbürokratisch an die Antragsteller (Kommunen, Vereine und Private) ausgereicht werden.

5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern, dass die Länder direkte Mittelzuweisungen erhalten, um Finanzierungslücken zu schließen, die sich zum Beispiel aus der GAP oder wechselnden Finanzierungsfenstern des Bundes und der EU ergeben.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 19 **Resiliente Ballungsräume: Ein neues Förderinstrument für Natur- und Klimaschutz auf den Weg bringen**

Beschluss:

1. Ballungsräume sind in besonderem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen. Hierzu zählen insbesondere zunehmende Hitzeperioden, Starkregenereignisse, Luftbelastungen sowie ein hoher Versiegelungsgrad. Aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte sind die Auswirkungen für eine große Zahl von Menschen unmittelbar und oftmals besonders intensiv spürbar.
2. Zugleich können resiliente Ballungsräume einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität leisten – etwa durch naturnahe Grün- und Wasserflächen sowie standortangepasste Begrünungen von Gebäuden.
3. Neue rechtliche Verpflichtungen, insbesondere durch die EU-Wiederherstellungsverordnung, stellen Ballungsräume vor besondere Herausforderungen. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfordert erhebliche zusätzliche Anstrengungen und Ressourcen.
4. Bestehende Förderinstrumente, insbesondere im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), sind bislang überwiegend auf ländliche Räume ausgerichtet und berücksichtigen die spezifischen Anforderungen urbaner Ballungsräume nicht hinreichend.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten daher die Entwicklung und Einrichtung eines eigenständigen Förderinstruments für Klima-, Natur- und Umweltschutz sowie für Maßnahmen zur Klimaanpassung in Ballungsräumen einschließlich stadtnaher Naturräume für geboten. Das Förderinstrument soll sowohl technische als auch naturbasierte Maßnahmen umfassen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen:

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

- zur Stärkung und Vernetzung urbaner Grün- und Blauflächen,
 - zur klimaresilienten Stadtentwicklung (z. B. Entsiegelung, Schwammstadtprinzip),
 - zum Erhalt und zur Wiederherstellung stadtnaher Ökosysteme,
 - zur Biotopvernetzung zwischen Stadt und Umland,
 - sowie Lösungen zur Klimaanpassung und zur Sicherung der biologischen Vielfalt.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund,
- ein geeignetes Finanzierungsinstrument außerhalb der GAK zu schaffen, das gezielt auf die Herausforderungen urbaner Ballungsräume ausgerichtet ist,
 - die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel dauerhaft und auskömmlich bereitzustellen sowie
 - die Ausgestaltung des Programms in enger Abstimmung mit den Ländern und Kommunen sowie unter Berücksichtigung bestehender Programme vorzunehmen.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, über den Stand der Umsetzung zur nächsten Sitzung der Umweltministerkonferenz zu berichten.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 20

Stresstest Natura 2000-Richtlinien

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Länder rechtzeitig und umfassend über die Einleitung und die Prozessabläufe der einzelnen, vorgesehenen Verfahrensschritte des Stresstests, insbesondere der öffentlichen Beteiligung, der gezielten Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Aktivierung der Umfrageplattform und des Umsetzungsdialoges mit Kommissarin Roswall, zu informieren.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um die Koordination und Abstimmung einer gemeinsamen Stellungnahme von Bund und Ländern im Rahmen der gezielten Beteiligung der Mitgliedstaaten.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund darum, sich nachdrücklich für die Teilnahme von Vertretern von Bund und Ländern am Umsetzungsdialog mit Kommissarin Roswall im September 2026 einzusetzen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 21

Überregionales Management der Kormoranbestände

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass der deutliche Rückgang von Fischbeständen, sowohl im Meer als auch in den Binnengewässern ökologische, wirtschaftliche und sozioökonomische Probleme verursacht.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass sich der europäische Bestand des Kormorans zu einer stabilen Population entwickelt hat und nicht gefährdet ist.

Protokollerklärung der Länder Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Thüringen

1. Die oben genannten Länder stellen fest, dass vielfältige Parameter und Wechselwirkungen den Zustand von Fischpopulationen in Binnengewässern sowie im Meer beeinflussen. Dabei kann auch der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) als Prädator eine zusätzliche Belastung der auch schon durch Berufs- und Freizeitfischerei intensiv genutzten Fischbestände ausüben.
2. Die oben genannten Länder nehmen den im November 2025 veröffentlichten Bericht der EIFAAC (European Inland Fisheries and Aquaculture Advisory Commission) „Framework for a European Management Plan for the Great Cormorant“ zur Kenntnis. Sie bitten den Bund um Prüfung dieser Unterlage hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit sowie um das Anstoßen einer entsprechenden Prüfung auf der europäischen Ebene.
3. Die oben genannten Länder bitten den Bund, sich für einen EU-weiten Kormoran-Managementrahmen einzusetzen. Dabei sollen auch die Interessen der Angelfischerei unter Wahrung der Verpflichtungen des europäischen und nationalen Artenschutzrechts Berücksichtigung finden. Die LANA wird in diesem Zusammenhang gebeten zu prüfen, inwieweit Ausnahmeregelungen im Bereich der Freizeitnutzung der Teichanlagen der Angelfischerei unter Berücksichtigung

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

der rechtlichen Anforderungen nach EU- und Bundesrecht in Betracht kommen und darüber zu berichten.

4. Die oben genannten Länder bitten den Bund, sich auf EU-Ebene für eine Prüfung der Änderung des Schutzstatus des Kormorans hinsichtlich der Aufnahme in Anhang II der Vogelschutzrichtlinie als jagdbare Art einzusetzen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 22	Mündlicher Bericht zum Verfahrensstand des Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur
TOP 23	Sicherung und Entwicklung der natürlichen Infrastruktur stärken

Beschluss

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zum Verfahrensstand des Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass der Flächenverbrauch in Deutschland weiterhin auf einem hohen Niveau liegt und durch wachsende Anforderungen – etwa für Energie- und Verkehrsinfrastruktur, Siedlungsentwicklung – stetig steigt. Die Umweltministerkonferenz unterstreicht die Notwendigkeit, Flächen effizienter und nachhaltiger zu nutzen und den Flächenverbrauch insgesamt zu reduzieren.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erwarten, dass für künftige Gesetzesänderungen weiterhin gelten muss, dass Ersatzzahlungen gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig an die Länder fließen, in denen die jeweiligen Eingriffe stattfinden. In den Ländern bestehen bewährte Strukturen zur Verwaltung und zweckgebundenen Verwendung der Ersatzzahlungen. Es ist wichtig, im Rahmen der bewährten Systeme zu bleiben und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Gleichzeitig stellen die oben genannten Länder fest, dass für Infrastrukturvorhaben zunehmend gesetzliche Instrumente zur Sicherung von

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

Flächen und zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren geschaffen werden, während eine vergleichbare Flächensicherung für Naturschutz, Biotopverbund und Renaturierung bislang nicht existiert.

2. Ohne eine entsprechende bundesgesetzliche Grundlage besteht die Gefahr eines strukturellen Ungleichgewichts zwischen Infrastrukturentwicklung und der Sicherung von Flächen für den Erhalt und die Wiederherstellung von Natur und Biodiversität. Dies gefährdet nicht nur die Umsetzung nationaler und europäischer Naturschutzziele, es stellt langfristig eine systematische Zerstörung unserer Lebensgrundlagen dar.
3. Vor diesem Hintergrund bitten die oben genannten Länder die Bundesregierung, zeitnah einen Vorschlag für ein Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur vorzulegen, mit den Ländern abzustimmen und das Gesetzgebungsverfahren mit dem des Infrastruktur Zukunftsgesetzes zu synchronisieren.
4. Ziel eines Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur sollte es insbesondere sein,
 - eine strategische und vorausschauende Flächenvorsorge für Naturschutzbelange zu etablieren,
 - geeignete Instrumente zur langfristigen Sicherung und Entwicklung von Naturflächen bereitzustellen,
 - sowie die Finanzierung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen gemeinsam mit den Ländern sicherzustellen.
5. Um dieses Ziel zu erreichen, halten es die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der oben genannten Länder für erforderlich, dass das Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur insbesondere
 - Maßnahmen der natürlichen Infrastruktur sowie zentrale Naturschutz- und Renaturierungsvorhaben ebenfalls als im überragenden öffentlichen Interesse festlegen muss, um eine gleichrangige Berücksichtigung in Planungs- und Abwägungsentscheidungen sicherzustellen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

- Instrumente des Flächenzugriffs und der Flächensicherung (z. B. geeignete Trägerverfahren, Vorkaufsrechte, Flächentausch, langfristige Nutzungsvereinbarungen oder Flächenpools) vorsieht,
- die Umsetzung von Maßnahmen des bundesweiten Biotopverbunds unterstützt,
- sowie Synergien mit Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes, insbesondere im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz, stärkt.
- Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der oben genannten Länder bitten die Bundesregierung, die Länder in die konzeptionelle Entwicklung des Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur einzubeziehen.

Protokollerklärung der Länder Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Mit dem geplanten Infrastrukturzukunftsgesetz sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben beschleunigt und die Umsetzung zentraler Infrastrukturprojekte erleichtert werden. Die oben genannten Länder begrüßen grundsätzlich das Ziel, den notwendigen Umbau von Energie- und Verkehrsinfrastruktur zügig voranzubringen. Zu den zentralen Infrastrukturprojekten gehören auch Vorhaben zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die oben genannten Länder verweisen auf den Beschluss der 95. UMK zur Beschränkung des Flächenverbrauchs.

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 23

**Sicherung und Entwicklung der natürlichen
Infrastruktur stärken**

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird gemeinsam mit TOP 22 behandelt.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 24

Schutz der Biodiversität

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder verweisen auf die Notwendigkeit des Schutzes der biologischen Vielfalt. Sie nehmen zur Kenntnis, dass der Verlust an Biodiversität ökologische, soziale und ökonomische Risiken birgt. Studien des World Economic Forum und des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) zeigen, dass die Kosten des Biodiversitätsverlusts die Aufwendungen für ihren Schutz und den Erhalt ihrer kostenfreien Ökosystemleistungen übersteigen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstreichen, dass der Erhalt der Biodiversität eine der zentralen Voraussetzungen für die Resilienz von Wirtschaft und Gesellschaft ist.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder appellieren an den Bund, sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für den Erhalt und die Zukunftsfähigkeit natürlicher Lebensgrundlagen einzusetzen und sie zum Beispiel bei der Bereitstellung finanzieller Ressourcen zu unterstützen. Dies betrifft unter anderem die aktuell auf europäischer Ebene stattfindenden Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034.
3. In Anbetracht der Folgekosten durch den anhaltenden Verlust der Biodiversität und der damit verbundenen Minderung der Ökosystemleistungen sind Maßnahmen zur Etablierung und Stärkung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und staatlichen Institutionen zu forcieren. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen in diesem Sinne vorhandene ressortübergreifende Ansätze wie zum Beispiel den Strategischen Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU, die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 und die Zukunftskommission Landwirtschaft. Sie sprechen sich für eine ausreichende Finanzierung von Aktivitäten, die auf Landesebene umgesetzt werden müssen,

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

durch den Bund aus. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen zudem in der Förderung von Umweltbildung, Naturerfahrung und gesellschaftlichem Dialog zentrale Hebel für einen nachhaltigen Wandel.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Länder frühzeitig und umfassend in die Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie einzubinden und über den Stand der Umsetzung internationaler Verpflichtungen zu berichten.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

1. Die oben genannten Länder sehen vor dem Hintergrund der Verpflichtungen aus dem Kunming-Montreal-Abkommen, der Wiederherstellungsverordnung und der Nationalen Biodiversitätsstrategie 2030 unmittelbaren Handlungsbedarf, da die bis zum Jahr 2030 zu erreichenden Ziele zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Vernetzung von Ökosystemen bereits in den kommenden Jahren verbindliche Flächensicherungen und eine zügige Umsetzung konkreter Maßnahmen erfordern. Die oben genannten Länder unterstützen in diesem Sinne eine Beschleunigung der Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsprozesse sowohl für natürliche Infrastruktur als auch für graue Infrastruktur unter Wahrung des naturschutzrechtlichen Schutzniveaus.
2. Die oben genannten Länder erinnern daran, dass sich die Bundesrepublik Deutschland unter dem Kunming-Montreal-Abkommen verpflichtet hat, bis 2025 Anreize, einschließlich Subventionen, die für die biologische Vielfalt schädlich sind, zu ermitteln und abzuschaffen oder zu reformieren und sie bis 2030 schrittweise erheblich zu reduzieren, wobei mit den schädlichsten Anreizen begonnen werden sollte, und positive Anreize für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu verstärken. Sie bitten den Bund, über die diesbezüglich bereits umgesetzten und bis 2030 geplanten Maßnahmen auf der

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

3. Die oben genannten Länder fordern den Bund auf, die ökonomischen und gesellschaftlichen Werte der Natur systematisch entsprechend der Ziele der Nationalen Biodiversitätsstrategie 2030 und des Kunming-Montreal-Abkommens in politischen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen. Hierzu gehören die Entwicklung und Anwendung von Indikatoren, die den Beitrag der Biodiversität zum Wohlergehen der Menschen und zur wirtschaftlichen Stabilität sichtbar machen. Die oben genannten Länder regen an, die Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft weiter zu stärken und frühzeitige partizipative Entscheidungsprozesse – etwa zur erfolgreichen Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung – zu fördern.
4. Die oben genannten Länder erkennen an, dass die Ursachen des Biodiversitätsverlusts tief in gesellschaftlichen Strukturen verankert sind. Sie bitten den Bund, ressortübergreifende Strategien zu entwickeln, die insbesondere Fragen der Ressourcenverteilung und der gesellschaftlichen Wertschätzung der Natur adressieren.

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 25

**Biotopverbund stärken, Eigentümer entlasten – faire
Lösung für Grünbrücken**

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 26

Anforderungen an die Abdeckung von Güllelageranlagen bei bestehenden Anlagen (Altanlagen)

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder verweisen darauf, dass auf EU-Ebene derzeit „einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften“ (UCOL) für Tierhaltungsanlagen erarbeitet werden. Ein Ergebnis soll bis September dieses Jahres vorliegen. Die Anforderungen treten dann stufenweise ab 2030 in Kraft.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder zeigen sich besorgt, dass Ende 2026 die Sanierungsfristen der TA Luft 2021 ablaufen und dies dazu führen könnte, dass bestehende Anlagen innerhalb von relativ kurzer Zeit zweimal im Detail überprüft und ggf. auch angepasst werden müssten: zum einen zur Prüfung im Hinblick auf die Regelungen der TA Luft 2021 und zum anderen im Hinblick auf die Neuerungen, die sich aus der Anpassung an die UCOL ergeben.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen daher, dass der Bund zur Vermeidung von Doppelarbeit und Schaffung von Planungssicherheit für die Betreiber unter anderem für die Altanlagenanierung bei Anlagen zur Haltung oder Aufzucht von Nutztieren sowie bei Anlagen der Güllelagerung eine Verlängerung der Fristen vorsieht und dies zeitnah rechtlich umsetzen wird.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erachten Maßnahmen zur Abdeckung von Güllelagerbehältern grundsätzlich als geeignet, um Ammoniak- und Geruchsemissionen zu mindern und damit zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Verringerung von Geruchsbelastungen im Umfeld landwirtschaftlicher Anlagen beizutragen.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen es, dass unter dem Dach der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

Immissionsschutz (LAI) derzeit eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Tierhaltungsanlagen“ eingesetzt ist, die im Zusammenhang mit UCOL mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für zukünftige immissionsschutzrechtlichen Regelungen zu Tierhaltungsanlagen und Güllelageranlagen befasst ist. Im Rahmen der Arbeiten der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Tierhaltungsanlagen“ sind auch praxisgerechte Lösungen für bestehende Güllelagerbehälter (Altanlagen) zu prüfen.

6. In diesem Zusammenhang wird die LAI gebeten, im Rahmen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Tierhaltungsanlagen“ zu prüfen,
 - inwieweit in den Nummern 5.4.7.1 und 5.4.9.36 der TA Luft im jeweiligen Abschnitt „Altanlagen“ für die Lagerung von Gülle eine Senkung des Emissionsminderungsgrades vorgesehen werden kann, und
 - unter welchen Voraussetzungen eine natürliche Schwimmschicht bei bestehenden Rindergüllebehältern (Altanlagen) als emissionsmindernde Maßnahme berücksichtigt werden kann.
7. Die UMK bittet die LAI, bei ihrer Prüfung sowohl die Anforderungen des Immissionsschutzes als auch die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestehender Anlagen angemessen zu berücksichtigen und zur Herbst-UMK 2026 über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten.

Protokollerklärung der Länder Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die oben genannten Länder stellen fest, dass die Umsetzung eines Emissionsminderungsgrades von mindestens 85 Prozent für Geruchsstoffe und Ammoniak bei Güllelagerbehältern gemäß Stand der Technik den Einsatz technischer Abdeckungen erfordert, insbesondere Schwimmfolien oder feste Abdeckungen. Aufgrund ihrer Bauart oder statischen Auslegung sind viele bestehende Behälter nicht für zusätzliche Abdeckungen ausgelegt. Entsprechende Umbaumaßnahmen können

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

teilweise nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand realisiert werden, die einem Neubau der betroffenen Anlagen gleichkommt.

Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der oben genannten Länder stellen ferner fest, dass sich bei der Lagerung von Rindergülle häufig eine stabile natürliche Schwimmschicht bildet, die einerseits zur Minderung von Ammoniak- und Geruchsemissionen beitragen kann, andererseits jedoch beim Einsatz technischer Schwimmbabdeckungen zu betrieblichen Einschränkungen sowie zu erhöhten mechanischen Belastungen der Abdeckung führen kann.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 27

**Handlungsbedarfe für den Bereich des Immissions-
schutzes aus der Föderalen Modernisierungsagenda**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz unterstützt das Ziel von effizienten und zügigen Genehmigungsverfahren der Föderalen Modernisierungsagenda. Sie stellt fest, dass diese zahlreiche Maßnahmen enthält, die zu spürbaren Entlastungen für Unternehmen und Verwaltung führen können. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen in diesem Zusammenhang Ziffer 6 des Beschlusses zu TOP 27 „Studie des Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Studie) – Schneller zur Anlagengenehmigung“ der 105. Umweltministerkonferenz vom 14. November 2025 in Saarbrücken.
2. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die Bestrebungen zur vorgesehenen Modernisierung des Gesetzgebungsverfahrens und hebt dabei insbesondere die in geeigneten Rechtssetzungsprojekten beabsichtigte frühzeitige Einbindung der Praxis hervor.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass Genehmigungsfiktionen eine Beschleunigungswirkung haben können, weisen jedoch für den Bereich Immissionsschutz darauf hin, dass die intendierte Beschleunigungswirkung regelmäßig verfehlt werden könnte. Sie schlagen daher vor, diese Maßnahmen nur insoweit umzusetzen, als dadurch eine Beschleunigungswirkung erzielt werden kann und diese keine unververtretbaren Risiken erzeugt.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die Genehmigungsfiktion im Immissionsschutzrecht nicht zu einer effizienten Verfahrensbeschleunigung führt. Zudem werden durch den Eintritt einer Genehmigungsfiktion insbesondere materielle Fragestellungen, die ansonsten im Genehmigungsverfahren geklärt werden würden, in nachträgliche Prozesse oder gar Klageverfahren verlagert.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass mit der Einführung einer Genehmigungsfiktion im Immissionsschutzrecht die Gefahr nicht rechtssicherer Genehmigungen massiv steigt, was mit steigenden Risiken für die Vorhabenträger, die Genehmigungsbehörden und die Allgemeinheit verbunden ist.
6. Sie weisen darauf hin, dass der Genehmigungsvorbehalt im Immissionsschutzrecht dazu dient, schädliche Umwelteinwirkungen und das Entstehen sonstiger Gefahren zu verhindern. Weil bei der Fiktion schlicht der Inhalt des – gegebenenfalls sehr unvollständigen – Antrages als genehmigt gilt, besteht das Risiko, dass ein kaum definierter und womöglich auch rechtswidriger und gefahrträchtiger Betrieb zugelassen wird.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder danken dem Bund für die Prüfung der Genehmigungsfiktion für das Repowering von Windenergieanlagen nach BImSchG (§ 16b Absätze 8a, 9 BImSchG) unter Einbeziehung der Erfahrungen der für den Vollzug zuständigen Behörden. Sie bitten den Bund, das Instrument auf seine Beschleunigungswirkung kritisch zu überprüfen.
8. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind ferner der Auffassung, dass die Verweisung auf externe Normen im technischen Umweltrecht ein etabliertes Mittel darstellt, um Rechtssicherheit und dadurch eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen. Sie bestärken den Bund darin, weiterhin sensibel und restriktiv bei der Prüfung der Notwendigkeit des Verweises auf technische Normen vorzugehen.
9. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten darum, bei der Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda eine enge Einbindung der für den Immissionsschutz zuständigen Ressorts zu gewährleisten.
10. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den UMK-Vorsitz, diesen Beschluss an die Wirtschaftsministerkonferenz, an die

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

Ministerpräsidentenkonferenz sowie an das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung zu übermitteln.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 28

Stärkung des Gipsrecyclings vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs

Beschluss:

1. Die UMK stellt fest, dass ein großer Anteil des Gipsbedarfs in Deutschland derzeit noch durch Gips aus Anlagen zur Rauchgasentschwefelung (REA) bei der Kohleverstromung gedeckt wird. Durch den Kohleausstieg wird dieser REA-Gips perspektivisch nicht mehr zur Verfügung stehen und durch eine Kombination aus Recycling, anderen Baustoffe und einer Erweiterung des Gipsabbaus ersetzt werden müssen.
2. Die UMK stellt weiterhin fest, dass sich Gipslagerstätten häufig in naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen befinden und eine Ausweitung deren Abbaus mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden ist. Aus diesem Grund wird eine möglichst weitreichende Substitution des Primärmaterials für sachgerecht erachtet.
3. Die UMK stellt außerdem fest, dass die jährliche Menge an gipshaltigen Bau- und Abbruchabfällen in Deutschland deutlich unterhalb der zukünftig zu ersetzenden Menge an REA-Gips liegt. Dennoch wird für diesen Abfallstrom das Recyclingpotenzial noch deutlich unterschritten, bestehende Kapazitäten in Recyclinganlagen nicht ausgelastet und ein großer Anteil weiterhin deponiert. Als wesentliche Gründe dafür gelten u. a. eine nicht sortenreine Erfassung von Gipskartonplatten, Gipsfaserplatten und anderen gipshaltigen Bau- und Abbruchabfällen, fehlende einheitliche Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft und die preisliche Konkurrenz von Recycling-Gips zu Primärmaterial.
4. Die UMK nimmt zur Kenntnis, dass in Österreich neue Regelungen, wie beispielsweise strikte Getrenntsammlungspflichten von Gipskartonplatten, Gipsfaserplatten und Calciumsulfatestrich sowie Anforderungen zum Abfallende für Recycling-Gips, in Kraft getreten sind. Durch diese Maßnahmen ist intendiert, die Recyclingquote für Gipsabfälle zu erhöhen.

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

5. Die UMK bittet die Bundesregierung daher um Prüfung, wie das Gipsrecycling in Deutschland gestärkt werden kann und ob durch ähnliche Maßnahmen eine Verbesserung der Recyclingquote erzielt werden kann. Mit Blick hierauf könnten auch die Einführung eines eigenen Abfallschlüssels für sortenreine Gipsbauplatten und ein bundeseinheitlicher Produktstatus für den qualitätsgeprüften Output aus Gipsrecyclinganlagen zielführend sein.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 29

Phosphorrückgewinnung stärken – Düngemittelverordnung zügig anpassen, um die Phosphorrückgewinnung nach Klärschlammverordnung sicherzustellen

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz bekräftigt die in der Klärschlammverordnung festgelegte Frist für die Umsetzung der Phosphorrückgewinnung ab 2029 und betont die große Bedeutung dieser Maßnahme für die Rohstoffsicherheit und Resilienz Deutschlands und Europas. Die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm ist ein wichtiger Schritt zur Reduzierung der Abhängigkeit von Rohstoffquellen aus geopolitisch kritischen Regionen und damit mittelbar u.a. auch zur Ernährungssicherheit.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass derzeit viele Anlagen zur Monoverbrennung von Klärschlamm bereits im Betrieb, im Bau und in der Planung sind. In einigen Ländern laufen auch bereits erste großtechnische Anlagen zur Phosphorrückgewinnung. Es ist aber bisher nicht sichergestellt, dass ab dem Jahr 2029 ausreichende Kapazitäten zur Phosphorrückgewinnung für die bundesweit anfallenden Klärschlämme bzw. Klärschlammaschen zur Verfügung stehen. Um die Investitionen in die Monoverbrennung abzusichern und zusätzliche Anstrengungen für Anlagen zur Phosphorrückgewinnung anzureizen, ist es wichtig, dass es klare Perspektiven für eine wirtschaftliche Verwertung des zurückgewonnenen Phosphors gibt.
3. Aus Sicht der Umweltministerkonferenz kommt dem Einsatz der Phosphorrezyklate als Dünger in der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Nach ihrem Verständnis gewährleistet das derzeitige Düngemittelrecht noch nicht ausreichend, dass alle grundsätzlich für den Einsatz als Düngemittel geeigneten Phosphorrezyklate rechtssicher in der Landwirtschaft genutzt werden können. Sie ist daher der Meinung, dass die Düngemittelverordnung zeitnah angepasst werden sollte, um alle geeigneten Phosphorrezyklate und

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

Klärschlammverbrennungsaschen zur Herstellung von Düngeprodukten einsetzen zu können und es nicht zu einer Diskriminierung gegenüber Rohphosphaten kommt, z. B. hinsichtlich der Belastung mit Schadstoffen. Hierbei sollte z. B. nicht die Schadstoffbelastung des Klärschlammes, sondern die der Rezyklate betrachtet werden, da ein erheblicher Teil der Schadstoffe in der Verbrennung bzw. der weiteren Verarbeitung eliminiert werden. Zudem bedarf es einer Überprüfung der Löslichkeitsanforderungen für Phosphatdünger.

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher das federführende Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) schnellstmöglich, spätestens aber bis Ende des Jahres 2026 die erforderlichen Anpassungen im Düngemittelrecht vorzulegen, um die Verwendung von geeigneten Phosphorzyklaten für die Düngung und aus Klärschlammverbrennungsaschen hergestellten Düngeprodukten zu verbessern.
5. Die derzeit einzige gemäß der Klärschlammverordnung zulässige Alternative einer rückholbaren Langzeitlagerung ist aus ökologischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nur in Einzelfällen möglich. Um den Betrieb bestehender Anlagen sowie Investitionen in neue Monoverbrennungs- und Phosphorrückgewinnungskapazitäten abzusichern, ist eine befristete rechtssichere und praxistaugliche Übergangslösung für Klärschlammaschen ohne verfügbare Rückgewinnungsoption erforderlich. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), die hierfür erforderlichen Änderungen am bestehenden Rechtsrahmen einzuleiten.
6. Um die Anpassung zu beschleunigen, bitten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder das BMLEH eine parallele Abstimmung auf Ressort-, Verbände- und Länderebene durchzuführen. Dies stellt sicher, dass alle relevanten Akteure frühzeitig eingebunden werden und der Prozess effizient

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

vorangetrieben wird. Zur Berücksichtigung aller relevanten Aspekte der Kreislaufwirtschaft wird eine frühzeitige Einbindung der Kreislaufwirtschaftsressorts der Länder empfohlen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 30 **Angekündigtes Verbot von Einweg-E-Zigaretten zeitnah umsetzen**

TOP 31 **Umsetzung eines Verbotes von Einweg-E-Zigaretten**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bestätigen ihre Einschätzung, dass elektronische Einweg-Zigaretten insbesondere aus Sicht des Umweltschutzes bedenklich sind.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen erneut darauf hin, dass von falsch entsorgten Einweg-E-Zigaretten erhebliche Brandgefahren in Abfallentsorgungsanlagen ausgehen und die Recycling- und Entsorgungswirtschaft seit einigen Jahren aufgrund der hohen Anzahl von Bränden, die durch Lithium-Batterien unter anderem aus Einweg-E-Zigaretten ausgelöst werden, wirtschaftlich leidet.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass sich die Bundesregierung im November 2025 im Bundesratsverfahren zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (BR-Drs. 631/25) in einer Protokollerklärung bereit erklärt hat, „ein Verbot von elektronischen Einweg-Zigaretten gesetzlich auf den Weg zu bringen“ (vgl. Plenarprotokoll 1059, S. 465).
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen jedoch fest, dass die Bundesregierung bisher keine entsprechende Gesetzesinitiative vorgelegt hat.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern die Bundesregierung an ihre Zusage und halten es auch auf Grund der akuten Brandproblematik für erforderlich, das Verbot von Einweg-E-Zigaretten zeitnah umzusetzen. Sie bitten die Bundesregierung bereits jetzt um Auskunft, in

106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig

welchem Gesetz das Verbot verankert werden soll und wann das entsprechende Gesetzgebungsverfahren starten soll.

6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten unter anderem im Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzG), aber auch im Elektro- und Elektronikgerätegesetz für möglich.

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 31

Umsetzung eines Verbotes von Einweg-E-Zigaretten

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird gemeinsam mit TOP 30 behandelt.

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 32

**Mündlicher Bericht zum Verfahrensstand des
„Textilgesetzes“ zur Behandlung von Textilabfällen**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Bundes zum Verfahrensstand des „Textilgesetzes“ zur Behandlung von Textilabfällen zur Kenntnis.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 33

Gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Altkleidersammlung entlasten

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind sich bewusst, dass die Sammlung und die Verwertung von Alttextilien zunehmend vor Problemen stehen. Insbesondere die gemeinnützige Altstoff- und Altkleidersammlung trägt sich derzeit wirtschaftlich nicht mehr. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen daher, dass mit dem vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit veröffentlichten Eckpunktepapier zur Umsetzung der neuen Regeln zu Textilien in der EU-Abfallrahmenrichtlinie ein erster Schritt für die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien in Deutschland gemacht wurde.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen zugleich, dass die Ausgestaltung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien praxisnah, bürokratiearm und unter Vermeidung zusätzlicher Vollzugsaufwände erfolgen muss. Nationale Übererfüllungen europäischer Vorgaben sind zu vermeiden.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen zur Kenntnis, dass in dem Eckpunktepapier eine Sonderrolle für gemeinnützige Sammler vorgesehen ist. Gemeinnützige Sammler sollen demnach entscheiden können, ob sie die gesammelten Alttextilien oder Teile davon einer Organisation für Herstellerverantwortung übergeben. Bei der weiteren Ausgestaltung ist sicherzustellen, dass produktspezifische Besonderheiten unterschiedlicher Produktgruppen angemessen berücksichtigt werden und die Regelungen auf einer belastbaren Datengrundlage beruhen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedeutung der gemeinnützigen

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

Sammlung von Alttextilien für sachgerecht, dass diese im Eckpunktepapier vorgesehene Sonderrolle konsequent und praxisorientiert umgesetzt und dass durch das geplante Textilgesetz eine zukunftsfähige gemeinnützige Sammlung sichergestellt wird.

5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass in dem Eckpunktepapier eine Sonderrolle für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vorgesehen ist.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es für erforderlich, dass diese im Eckpunktepapier vorgesehene Sonderrolle konsequent und praxisorientiert umgesetzt wird.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es auf Grund der aktuellen Problemlage für erforderlich, das Gesetzgebungsverfahren zum geplanten Textilgesetz zeitnah auf den Weg zu bringen und bitten den Bund um Auskunft, welcher zeitliche Ablauf für das Gesetzgebungsverfahren geplant ist. Sie weisen darauf hin, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine enge Abstimmung mit den europäischen Vorgaben sicherzustellen ist, um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden und ein Level Playing Field für alle Marktakteure, insbesondere auch gegenüber Anbietern aus Drittstaaten, zu gewährleisten.
8. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es für erforderlich, dass die Systemarchitektur der erweiterten Herstellerverantwortung transparent, effizient und unter Vermeidung von Doppelstrukturen ausgestaltet wird. Hierzu sind bestehende Systeme zu evaluieren und die zu erwartenden Kosten sowie der Verwaltungsaufwand nachvollziehbar darzustellen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 34

Hochwasserschutzgesetz III - Wiederaufnahme des Gesetzgebungsverfahrens

Beschluss:

1. Die Intensität und Häufung von Hochwasser- und Starkregenereignissen mit teils gravierenden Folgen für die Betroffenen haben in den vergangenen Jahren nicht nachgelassen. Die Umweltministerkonferenz sieht mit Sorge, dass die durch Hochwasser- und Starkregenereignisse ausgelösten Gefahren aufgrund des Klimawandels weiter zunehmen werden. Sie verweist insbesondere auf den Beschluss der 104. UMK im Mai 2025 zur Stärkung des Hochwasserschutzes.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es für dringend erforderlich, die bisher fehlende rechtliche Klarheit im Umgang mit Starkregengefahren zu schaffen und so einen einheitlichen Vollzug in Deutschland sicherzustellen.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Hochwasserschutzgesetz III (HWSG III) bis dato noch nicht wiederaufgenommen wurde. Sie appellieren erneut an den Bund, das Gesetzgebungsverfahren rasch fortzusetzen und dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag noch im Jahr 2026 einen abgestimmten Gesetzentwurf vorzulegen. Hierbei kann auf die umfangreichen Vorarbeiten zum Hochwasserschutzgesetz III mitsamt den Länderstellungnahmen zurückgegriffen werden. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, den Beschluss der 103. UMK zum Referentenentwurf bei der Überarbeitung zu berücksichtigen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 35 **Klimawandel: Risiken für die öffentliche Wasserversorgung**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt mit Besorgnis fest, dass der Klimawandel die zentrale Herausforderung für die öffentliche Wasserversorgung darstellt. Er beeinflusst sowohl die mengenmäßige Verfügbarkeit der Wasserressourcen aus Grundwasser, Talsperren und Fließgewässern als auch deren Qualität. Die Folge sind Einschränkungen bei der Gewinnung sowie erhöhte Aufwendungen bei der Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung. Zugleich verschärft der Klimawandel die bereits bestehenden demografischen und strukturellen Herausforderungen zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in vielen Regionen.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass zur Vermeidung drohender Einschränkungen der Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung in den kommenden Jahrzehnten erhebliche Investitionen in eine klimaresiliente Infrastruktur insbesondere in Verbundstrukturen, Wasserwerke und Speicheranlagen erforderlich sind. Dadurch werden viele Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung vor erhebliche finanzielle Herausforderungen gestellt.
3. Vor diesem Hintergrund hält die Umweltministerkonferenz es für dringend erforderlich, den deutlich gestiegenen Finanzierungsbedarf für Investitionen in eine klimaresiliente öffentliche Wasserversorgung anzuerkennen. Die Umweltministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund, die Thematik bei der Ausgestaltung des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU für den Zeitraum 2028–2034 sowie ergänzend in den bestehenden Finanzierungsprogrammen des Bundes angemessen zu berücksichtigen. Sie bitten den Bund, entsprechende Indikatoren für die Klimawandelanpassung der Wasserversorgungsinfrastruktur mit den Ländern abzustimmen und der EU vorzuschlagen.

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 36

**Konsequenzen des BVerwG-Urteils zur WRRL-Umsetzung
in der FGG Ems**

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz bittet die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Agrarressort der Länder um kurzfristige Bereitstellung der für die Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (10 C 1.24) vom 06.03.2025 erforderlichen landwirtschaftlichen Emissionsdaten und Prognosen zu den Stickstoffbilanzen für die Erarbeitung von rechtssicheren WRRL-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen.
2. Der UMK-Vorsitz wird gebeten, diesen Beschluss schnellstmöglich an den AMK-Vorsitz weiterzuleiten und dabei um eine zeitnahe Übersendung des Beschlusses an sowie um Unterstützung des Anliegens durch die AMK-Mitglieder zu bitten.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 37

Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee zukunftsfähig aufstellen

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen hinsichtlich steigender Schadstoffeinträge aus Munitionsaltlasten die bereits ergriffene Initiative des Bundes bezüglich einer Lösungsentwicklung zur Bergung und umweltverträglichen Entsorgung von Munitionsaltlasten aus Nord- und Ostsee. In diesem Zusammenhang bitten sie die Bundesregierung nachdrücklich um die weiterhin offene Vorlage des Ergebnisberichts zur „Pilotierung Erkundung Bergung“ des „Sofortprogramms Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee“ in der Lübecker (Abschluss 11/2024) und Wismar-Bucht (Abschluss 09/2025). Dieser, den an den Pilotierungen aktiv beteiligten Akteuren – mit der Option abweichender Voten – zur Kenntnis zu gebende Ergebnisbericht, soll dann fortan eine wesentliche Grundlage für die zukünftige industrielle Beräumung von Munitionsaltlasten aus Nord- und Ostsee darstellen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zusammen mit den Ländern ein über das Sofortprogramm des Bundes hinausgehendes gemeinsames Finanzierungsmodell für die langfristige Bergung und Entsorgung von Munitionsaltlasten im Meer zu erarbeiten.
3. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass deutschlandweit erhebliche Entsorgungskapazitäten zur Entsorgung von Munitionsaltlasten nicht nur aus Nord- und Ostsee fehlen. Ohne eine weitere signifikante Steigerung der Entsorgungskapazitäten, neben denen des Sofortprogramms, stehen perspektivisch keine ausreichenden Möglichkeiten für die industrielle Beräumung zur Verfügung. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, mit ihnen schnellstmöglich weitere Lösungsmöglichkeiten zu finden.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen die Expertisen der verschiedenen Fachressorts aus Bund und Ländern sowie der Wissenschaft und Forschung an, welche im Expertenkreis „Munition im Meer“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) zusammengefasst sind. Sie bitten den Bund, diese Expertise auch weiterhin durch den Vorsitz des Expertenkreises in die Entwicklung und den Aufbau des geplanten Bundeskompetenzzentrums in Rostock einzubeziehen und später als integralen Bestandteil fest in den Organisationsablauf der langfristigen Beräumung von Munitionsaltlasten im Meer einzubinden.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund darüber hinaus, das Bundeskompetenzzentrum „Munitionsbergung aus dem Meer“ in Rostock schnellstmöglich einzurichten und mit den benötigten Mitteln zu versehen, damit die weiteren Planungen für die Munitionsbergung aus Nord- und Ostsee zügig aufgenommen werden können.
6. Die bestehenden Strukturen des Zentrums für den Umgang mit Munition in der marinen Umwelt (MUNIMAR) sowie des Kompetenz-Clusters am Ocean Technologie Campus („OTC/UXO CUBE“) in Rostock bilden einen Baustein für die weiteren Arbeiten zur Munitionsbergung aus dem Meer. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, bitten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, dies bei der langfristigen Kooperation bei der Munitionsbergung aus Nord- und Ostsee und der geplanten Einrichtung des Bundeskompetenzzentrums in Rostock zu berücksichtigen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 38

DTPMP – Vorkommen und Relevanz

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt die jüngsten Berichte zum Abbau des Phosphonats DTPMP zu Glyphosat zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, sich verstärkt des Themas DTPMP anzunehmen, um die Relevanz im Hinblick auf die Bildung von Glyphosat in Kläranlagen und Abwasserkanälen sowie daraus resultierender Nachweise in Oberflächengewässern zu überprüfen.
3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, ein Forschungsvorhaben zum Monitoring von DTPMP und dessen potentiellen Abbauprodukt Glyphosat in gereinigten Abwässern aus repräsentativ ausgewählten Kläranlagen unterschiedlicher Ausbaugröße unter differenzierter Betrachtung von Haushalts- und Industrieabwässern sowie der dazugehörigen Kanalnetze durchzuführen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, das Spurenstoffzentrum am UBA mit der Bildung eines runden Tisches zu „Aminophosphonaten“ zu beauftragen.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, auf die Hersteller von Produkten, in denen bisher DTPMP enthalten ist, zuzugehen, um die Möglichkeiten für einen Verzicht von DTPMP zu Gunsten umweltverträglicherer Alternativen zu prüfen.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, über die Ergebnisse ihrer Bemühungen auf der 108. Umweltministerkonferenz zu berichten.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 39

Klimawende in allen Sektoren realisieren: Maßnahmen zur Anpassung des Bundes-Klimaschutzprogramms 2026

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung ein Klimaschutzprogramm fristgerecht vorgelegt hat, welches verschiedene Maßnahmen enthält. In diesem Zusammenhang erkennen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die Bedeutung der Einhaltung des gesetzlich geregelten Ausstiegspfadens aus der Kohleverstromung in Deutschland an.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen, dass die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms (KSP) konsequent und zügig sowie sozialverträglich umgesetzt werden müssen, damit die Länder ihre eigenen Klimaschutzziele erreichen können.
3. Nicht zuletzt die gegenwärtigen Energiepreiserhöhungen aufgrund der aktuellen kriegerischen Auseinandersetzungen verdeutlichen die Risiken der Abhängigkeit von Importen fossiler Brennstoffe. Der weiterhin beschleunigte Zubau Erneuerbarer Energien ist essentiell für Unabhängigkeit, Versorgungssicherheit sowie für Wachstums- und Einkommensperspektiven.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die geplante zusätzliche Ausschreibung von 12 Gigawatt Windstrom an Land zur Kenntnis. Sie fordern die geplanten Resilienzausschreibungen als zusätzliche Ausschreibungen vorzunehmen. Das fördert weitere Investitionen und stärkt die Energiesouveränität Deutschlands. Sie bitten die Bundesregierung, bei steigender Stromnachfrage die Ausschreibungsmengen erforderlichenfalls weiter zu erhöhen. Das EEG-Förderregime muss so ausgerichtet werden, dass ein regional ausgewogener Ausbau der Windenergie ermöglicht wird und keine strukturellen Fehlanreize entstehen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen ihren Beschluss zu TOP 6 der 105. Umweltministerkonferenz. Um die Elektrifizierung in allen Sektoren voranzutreiben und die Haushalte von den hohen Energiekosten zu entlasten, fordern sie die Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß für alle Verbraucherinnen und Verbraucher umzusetzen.
6. Sie betonen, dass nach dem Projektionsbericht des Umweltbundesamts das Gebäudeenergiegesetz (GEG) für die größte Reduktion der THG-Emissionen verantwortlich ist. Die Projektionsdaten 2026 zeigen, dass die nach Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) zulässigen Jahresemissionsmengen 2021-2030 im Sektor Gebäude erheblich überschritten werden. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass die Klimaschutzwirkung des GEG nicht abgeschwächt wird.
7. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen Fortschritte des Klimaschutzprogramms auch im Verkehrs- und Gebäudesektor. Sie unterstreichen, dass die Klimawende im Verkehrssektor, ebenso wie die des Gebäudesektors, vordringlich ist. Sie bitten den Bund für den weiteren Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs zusätzliche Mittel bereit zu stellen. Sie fordern die Bundesregierung gleichzeitig auf, weitere, umfassende und auf Dauer angelegte Maßnahmen zur wirksamen Verkehrsverlagerung einzuleiten.
8. Neben dem Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs sowie der weiteren Stärkung des Rad- und Fußverkehrs ist die Antriebswende hin zu klimafreundlichen Antrieben mit Nachdruck voranzutreiben. Dabei ist das „Efficiency First“-Prinzip zu beachten. Der Erfolg der Transformation der Automobilindustrie ist entscheidend von ambitionierten Umweltstandards und einem klaren, stabilen sowie verlässlichen regulatorischen Rahmen abhängig. Die angekündigte Förderung von Elektroautos kann einen wichtigen Beitrag sowohl bei der Dekarbonisierung der Fahrzeugflotte, der Unterstützung der europäischen

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

Autoindustrie sowie von Haushalten, für die der Erwerb von einem E-Pkw bisher noch nicht möglich ist, leisten.

9. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstreichen die entscheidende Rolle der CO₂-Bepreisung für eine erfolgreiche und kosteneffiziente Energiewende. Der europäische Emissionshandel ist als Instrument der Klimapolitik zu stärken. Die Einnahmen ermöglichen eine zielgerichtete Entlastung. Zugleich sollten gezielte Instrumente zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die energieintensive und im internationalen Wettbewerb stehende europäische Industrie erhalten und verstärkt werden.
10. Deutschland hat die große Chance, mit der Energiewende Zukunftstechnologien voranzubringen. Häufig fehlt in der Hochlaufphase aufgrund zunächst höherer Preise die Nachfrage für innovative, klimafreundliche Produkte. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten vor diesem Hintergrund die Bundesregierung zu prüfen, welche weiteren Anreize für grüne Leitmärkte und für klimafreundliche Produkte geschaffen werden können, um die Investitionen von Unternehmen auf dem Weg zu Klimaneutralität zu unterstützen sowie neue Wertschöpfungsmöglichkeiten und einen volkswirtschaftlichen Mehrwert zu generieren. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen, dass der Wiedervernässung der Moore und Schutzmaßnahmen für die Wälder und Böden eine große Bedeutung beigemessen wird. Sie weisen auf die Klimaschutzwirkung des Themenfeldes Stadtnatur hin, das auch wegen seiner hohen Synergie-Wirkungen zum Biodiversitätserhalt und zur Klimaanpassung auch beim ANK 2.0 weiterhin berücksichtigt werden sollte. Um weitere Maßnahmen für den Klimaschutz zu finanzieren, fordern die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder, dass die Mittel des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität konsequent und zusätzlich zu den regulären Haushaltsmitteln für die gesetzlichen Zwecke eingesetzt werden. Auch die Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds müssen auf solche Maßnahmen fokussiert werden, welche den Klimaschutz

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

und die Transformation tatsächlich unterstützen. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass ein resilienter Energiemix, welcher auch die Nutzung der Biomasse und der Geothermie umfasst, als essentieller Teil der Energiewende gefördert werden muss.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der oben genannten Länder betonen nachdrücklich, dass die zusätzlichen Mengen zeitnah ausgeschrieben werden müssen, um für die Erreichung der Klimaschutzziele bis zum Jahr 2030 noch eine Wirkung entfalten zu können. Vordringlich ist eine zusätzliche EEG-Wind-Sonderausschreibung schon für 2026 mit einem Ausschreibungsvolumen von mindestens 5 Gigawatt.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Um die Klimaziellücke im Gebäudesektor zu verringern, halten die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der oben genannten Länder es für unerlässlich, dass die Mittel für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) deutlich erhöht sowie früher ausgezahlt und gesetzlich festgeschrieben werden. Der Einkommensbonus aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sollte auf weitere Programme ausgeweitet und der Bonus für die Sanierung von Worst-Performing-Buildings angehoben werden.
2. In Übereinstimmung mit dem Beschluss zu TOP 4 der 98. Umweltministerkonferenz bekräftigen die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der oben genannten Länder das Erfordernis eines allgemeinen Tempolimits als einer kostengünstigen, schnell umsetzbaren und unmittelbar

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

wirksamen Maßnahme, die tatsächliche Energieeinsparungen ermöglicht, die Treibhausgas-, Luftschadstoff- sowie Lärmemissionen reduziert und die Verkehrssicherheit erhöht.

3. Sie bitten den Bund, zum Ausgleich für steigende Energiekosten gezielt Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen zu unterstützen. Zudem sollten Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für gemeinnützig agierende Vereine, Verbände und Unternehmen weiterentwickelt und verstärkt werden.
4. Zudem bitten sie den Bund, auch angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte, rasch die Umwidmung staatlicher Begünstigungen mit klimaschädlicher Wirkung zu beschließen, um die Kohärenz der Klimaschutzpolitik zu stärken.
5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder der oben genannten wenden sich gegen jegliche Überlegungen, die besondere Förderung von Fotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, sog. „Agri-PV-Anlage“ oder auf Gewässeroberflächen (sog. „Floating-PV“) zu verringern oder sogar einzustellen. Diese besonders innovativen PV-Anwendungen sind für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien in Deutschland von besonderer Bedeutung. Sie leisten wichtige Beiträge zum Klimaschutz und zur Akzeptanz der Erneuerbaren Energien. Aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der oben genannten Länder sollten derartige Ansätze in Zukunft eher noch stärker gefördert werden.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 40

Finanzierung von Maßnahmen zur Redundanz- und Resilienzsteigerung der Fernwasserversorgung

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder rufen in Erinnerung, dass flächendeckend Investitionen in die Widerstandsfähigkeit der Wasserversorgung erforderlich sind, um auch in Zukunft eine stabile Versorgung für die Bevölkerung in allen Landesteilen zu gewährleisten. Dabei sorgen Fernwassersysteme als Rückgrat der ortsnahen und regionalen Wasserversorgung für einen Ausgleich zwischen Regionen mit ergiebigen Wasserressourcen und solchen, in denen der Bedarf das lokale Wasserdargebot übersteigt. Mehr als ein Viertel aller Haushalte in Deutschland wird mit Trinkwasser aus Fernwasserleitungen versorgt. Die Errichtung der zugehörigen Systeme reicht meist rund fünf Jahrzehnte zurück und war häufig nur durch umfangreiche staatliche Unterstützung möglich. Der Weitblick und das vorausschauende Handeln der Entscheidungsträger von damals haben einen wesentlichen Anteil daran, dass in Deutschland bisher keine wesentlichen Versorgungsengpässe zu verzeichnen sind.
2. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen zur Kenntnis, dass Klimamodellierungen für den Zukunftszeitraum 2036 – 2065 zeigen, dass mit einem regional sehr heterogen verteilten, zu kompensierenden Gesamtdefizit gerechnet werden muss. Bei der Umsetzung von Maßnahmen, um derartigen möglichen Defiziten frühzeitig zu begegnen, handelt es sich um eine Generationenaufgabe, für die jetzt erste Weichen zu stellen sind. Dabei geht es vor allem um Maßnahmen zur Sicherstellung der Redundanz und Resilienz der Gesamtsysteme, wie den redundanten Ausbau und den erweiterten Verbund von Leitungen sowie auch um den Neubau von Fernwasserversorgung. Allerdings sind viele dieser Maßnahmen für die Fernwasserversorger erst bei Eintritt eines Anlagenausfalls oder der prognostizierten klimatischen bzw. demographischen Entwicklung relevant. Diese Maßnahmen werden daher aus Wirtschaftlichkeitsgründen von den

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

Fernwasserversorgern ohne staatliche Unterstützung nicht initiiert werden. Dennoch sind diese zusätzlichen Elemente wichtig, um die Gesamtsysteme versorgungssicher auszubauen.

3. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten fest, dass die derzeitige Fördermittellandschaft für Investitionen zum Erhalt und Ausbau sowie Neubau der Fernwasserversorgung bundesweit sehr unterschiedlich und im Allgemeinen stark begrenzt ist. Investitionen in die Versorgungssicherheit der Fernwasserversorgung begründen aufgrund ihrer Dimensionen und überregionalen Wirkung, welche typischerweise eine Entfernung von 30 bis 50 km zwischen Gewinnungs- und Versorgungsgebiet überschreitet, i.d.R. bereits für einzelne Teilmaßnahmen einen Mittelbedarf im mittleren zweistelligen, häufig jedoch auch dreistelligen Millionenbetrag. Aufgrund der Größe und Komplexität dieser Maßnahmen wird für Planung, Genehmigung und Umsetzung zudem mehr Zeit benötigt als für lokal wirkende Maßnahmen zur Sicherstellung der ortsnahen Wasserversorgung. Es ist davon auszugehen, dass regelmäßig von der ersten Planung bis zur Genehmigung fünf bis zehn Jahre vergehen, woran sich eine mehrjährige Bauphase anschließt. Entsprechende Maßnahmen können daher nur angefangen werden, wenn eine Finanzierungsperspektive über mehrere Jahre bis Jahrzehnte besteht.
4. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder appellieren an die Bundesgremien, einen geeigneten Rahmen in Analogie zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm aufzuspannen, um neue Förderanreize zu schaffen und erforderliche Investitionen in die Fernwasserversorgung zu ermöglichen. Hierfür ist zukünftig eine ausreichende Ausstattung mit Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen unerlässlich, um die Maßnahmen kontinuierlich umsetzen zu können, einschließlich des Neubaus von Fernwasserversorgung. Sie bitten daher den Bund, im Weiteren und im Zuge der Neuaufstellung von zukünftigen Bundeshaushalten, entsprechenden Bedarfe zu erheben und zu berücksichtigen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

5. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder schlagen dem Bund vor, zu überprüfen, ob eine geeignete, erweiterte Rechtsgrundlage zum Mitteleinsatz beispielsweise über eine Berücksichtigung innerhalb einer neuen Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung und Naturschutz geschaffen werden kann. Zusätzlich wird angeregt, die Finanzierungsmöglichkeiten über den Klima- und Transformationsfonds als Sondervermögen der Bundesregierung z.B. im Rahmen einer erweiterten GAK oder entsprechende Nachfolgekompakte zu überprüfen.
6. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder regen an, dass Abfragen und Abstimmungen der EU in Zusammenhang mit der Europäischen Wasserresilienzstrategie und der inhaltlichen Ausgestaltung von Neuaufgaben oder Nachfolgern des EFRE-Programms, im Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder, konsequent dazu genutzt werden, um weitere potentielle Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen zur Redundanz- und Resilienzsteigerung der Fernwasserversorgung zu eröffnen, einschließlich des Neubaus von Fernwasserversorgung.
7. Die Länder bitten den Vorsitz, die Beschlüsse auch dem BMF zuzuleiten.

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 41

Verschiedenes

Beschluss:

Es wurde kein Thema zur Beratung angemeldet.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 42

Koordinierter Umgang mit Walstrandungen an den Küsten von Nord- und Ostsee

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den Bericht über die Strandungen des Buckelwals am Timmendorfer Strand und in der Wismarbucht zur Kenntnis. Die Strandungen haben die damit einhergehenden Herausforderungen aufgezeigt.
2. Die UMK bittet die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe einen Beschlussvorschlag zum Umgang mit Walstrandungen für die 107. UMK zu unterbreiten.

Protokollerklärung Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bund

1. Die oben genannten Länder und der Bund weisen auch vor dem Hintergrund der mehrfachen Strandung eines in einem Stellnetz verfangenen Buckelwals in der Ostsee auf den besorgniserregenden Zustand der Ökosysteme, Lebensräume und Arten der Nord- und Ostsee hin. Beide Meere sind aufgrund stofflicher Einträge und vielfältiger menschlicher Nutzungen zu hohen Belastungen ausgesetzt.
2. Die oben genannten Länder und der Bund sind sich einig darin, dass der Umsetzung des gemeinsam vom Bund und den Küstenländern verabschiedeten Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) zur Verbesserung des Zustands von

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

Nord- und Ostsee eine höhere gesellschaftliche Priorität und Dringlichkeit eingeräumt werden muss. Dies dient neben dem Schutz der Ökosysteme auch dem Menschen und ist Grundlage dafür, Nord- und Ostsee nachhaltig nutzen zu können.

3. Die oben genannten Länder und der Bund stellen fest, dass mehr und wirksamere Ruhe- und Rückzugsräume in Nord- und Ostsee eingerichtet werden müssen, in denen sich Arten und Lebensräume ohne direkte Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung erholen können und nicht Gefahr laufen, durch Stellnetze, Speedboote oder Lärm gestört oder gar verletzt oder getötet zu werden.
4. Die oben genannten Länder bitten den Bund gemeinsam eine zuverlässige Erfassung der Todesfälle von Meeressäugern und tauchenden Meeresvögeln in deutschen Meeresschutzgebieten sicherzustellen. Zudem vereinbaren die o.g. Länder und der Bund, wirksame und angemessene Maßnahmen auch auf Grundlage nationaler und internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verringerung der Gefahr durch Stellnetze zu ergreifen, insbesondere in größeren Teilen der Meeresschutzgebiete, deren Schutzzweck den Schutz von Meeressäugern und tauchenden Meeresvögeln umfasst. Projekte zur Erfassung und Bergung von Geisternetzen werden verstetigt.
5. Für einen besseren Schutz sensibler Lebensräume des Meeresbodens setzen sich die oben genannten Länder und der Bund entsprechend dem „Aktionsplan zum Schutz und zur Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei“ der EU insbesondere in der Nordsee für ein Verbot der grundberührenden Fischerei auch auf Grundlage nationaler und internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse ermittelten Teilen der bereits ausgewiesenen Meeresschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Nationalparke und Naturschutzgebiete) ein.
6. Die oben genannten Länder bitten den Bund, sich über die EU-Kommission für eine strengere Regulierung der Industriefischerei einzusetzen, d. h. derjenigen Fischerei, die nicht dem direkten menschlichen Verzehr der gefangenen

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

Lebewesen dient. In deutschen Meerestgewässern muss zumindest für die Gebiete, in denen ein Verbot der Industriefischerei bereits für deutsche Fischer gilt, dieses Verbot über ein Verfahren nach der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP) auch für ausländische Fischer wirksam werden.

7. Meeresschutz beginnt bereits an Land. Die oben genannten Länder fordern daher, dass die Gefahren für die Meere durch die Eutrophierung bei den anstehenden Diskussionen zum Düngerecht stärker berücksichtigt werden.
8. Die oben genannten Länder weisen darauf hin, dass die Reduzierung stofflicher Einträge wie Nährstoffe, Schadstoffe und Müll wesentlich für die Verbesserung des Zustands von Nord- und Ostsee ist. In diesem Zusammenhang bitten sie den Bund um die fristgerechte Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie in nationales Recht. Zudem bitten sie den Bund, die am 26.03.2026 vom EU-Parlament verabschiedeten Änderungen der Wasserrahmenrichtlinie und der Umweltqualitätsnormenrichtlinie fristgerecht in nationales Recht zu überführen. Hinsichtlich der Belastung der Meerestgewässer mit den Ewigkeitschemikalien der Gruppe der PFAS bitten die oben genannten Länder den Bund, sich entsprechend der Beschlüsse der 104. und 105. UMK nachdrücklich für die Entwicklung einer europäischen PFAS-Regulierung einzusetzen, die sicherstellt, dass PFAS nur dort zum Einsatz kommen, wo keine geeigneten Alternativen vorhanden sind. Zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Meerestsumwelt durch Munitionsaltslasten bekräftigen die oben genannten Länder den Beschluss der 104. UMK und verweisen auf TOP 37 der 106. UMK.
9. Aktive Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen, z. B. das Anlegen von Seegrasswiesen, die Schaffung von Riffstrukturen oder die Wiederherstellung von Küstenlagunen und naturnahen Küstenabschnitten, können zur Verbesserung des Zustands von Nord- und Ostsee beitragen. Viele dieser Maßnahmen bieten erhebliche Synergien zum natürlichen Klimaschutz. Die oben genannten Länder und der Bund weisen diesbezüglich auf die Notwendigkeit eines ambitionierten Nationalen Wiederherstellungsplans gemäß EU-Wiederherstellungs-Verordnung hin und bitten den Bund, die

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

Finanzierung solcher Maßnahmen zu unterstützen, z. B. im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz.

10. Meeresschutz macht nicht an Grenzen Halt. Daher ist die internationale Vernetzung von essentieller Bedeutung. Die oben genannten Länder bekennen sich zur aktiven Mitarbeit Deutschlands in den regionalen Meeresschutzabkommen OSPAR und HELCOM und bekräftigt das Ziel des UN-Hochseeschutzabkommens, 30 % der Meere bis 2030 wirksam zu schützen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, das UN-Hochseeschutzabkommen ambitioniert umzusetzen und die bisherigen Anstrengungen fortzusetzen. Ziel muss sein, auf der Hochsee großflächige Meeresschutzgebiete zu schaffen, die Walen und anderen Arten sichere Wanderkorridore und Rückzugsorte bieten.

**106. Umweltministerkonferenz
8. Mai 2026
in Leipzig**

TOP 43

**Verstärker Meeresschutz in Nord- und Ostsee –
Konsequenzen aus der Walstrandung 2026 ziehen**

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde erörtert.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

TOP 44

Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den LABO-Statusbericht 2025 „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Versiegelung“ zur Kenntnis und stimmt der Veröffentlichung auf der LABO-Homepage zu. Die UMK sieht in dem LABO-Statusbericht 2025 eine wichtige Grundlage für die Umsetzung der DNS und der DAS.
2. Die Umweltministerkonferenz bittet ihren Vorsitz um Weiterleitung an die ARGEBAU, die RMK, die EnMK, die IMK, die AMK, den Bund-Länder-Erfahrungsaustausch nachhaltige Entwicklung und die CdSK mit der Bitte um Berücksichtigung der Empfehlungen aus dem LABO-Statusbericht 2025 in zukünftigen Gesetzgebungsverfahren sowie um verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Konferenzen zu diesem Thema.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Thüringen

Die oben genannten Länder bekennen sich weiterhin zu den Zielen, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha und bis 2050 auf netto null ha pro Tag zu reduzieren (s. 95. UMK, TOP 13, Beschlussziffer 1). Die oben genannten Länder bedauern, dass das 30-ha-Ziel bis 2030 mit den bisher genutzten Maßnahmen voraussichtlich nicht zu erreichen ist. Der Bund wird daher aufgefordert, entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten, um die genannten Ziele noch zu erreichen. Der mit dem neuen RMK-Leitbild „Flächenbedarfe und Flächenkonkurrenzen gestalten“ gestartete Kommunikations- und Beteiligungsprozess zwischen Bund und Ländern wird von den oben genannten Ländern begrüßt. Der Bund wird gebeten, die Handlungsempfehlungen des LABO-Statusberichts 2025 in diesen Prozess einzubringen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

Anlage zum TOP 14

2. Bericht der Ad-hoc-AG GAP

zu den Vorschlägen der EU-Kommission (KOM) zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2027 aus Klima- und Umweltsicht

Bezug:

Beschluss der 104. Umweltministerkonferenz in Orscholz zu TOP 20 vom 16.5.2025

Beschluss der 105. Umweltministerkonferenz in Saarbrücken zu TOP 8, 15 und 16 vom 14.11.2025

UMK-Umlaufbeschluss 7/2026: Veröffentlichung der Fachlichen Bewertung und Folgenabschätzung Naturschutzfinanzierung und Agrarreform

Hintergrund:

Im Rahmen der 104. UMK wurde die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Umweltministerkonferenz auf Arbeitsebene beschlossen und diese beauftragt, **Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)** zu erstellen. Die Arbeitsgruppe sollte zur 105. UMK einen ersten Entwurf vorlegen und darüber hinaus der Umweltministerkonferenz im weiteren Verlauf der GAP-Verhandlungen regelmäßig zu umwelt-, biodiversitäts- und klimarelevanten Aspekten berichten. Zur 105. UMK hat die Ad-hoc-AG einen **schriftlichen Bericht** zur Analyse der Vorschläge der EU-Kommission (KOM) zur GAP nach 2027 aus Klima- und Umweltsicht vorgelegt, der auf der UMK-Homepage veröffentlicht wurde. Vor dem Hintergrund der bisherigen Bedeutung der GAP zur Erreichung der EU-Ziele im Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutz in der Landwirtschaft und in ländlichen Räumen und mit Blick auf die anstehende Durchführung der EU-Wiederherstellungs-Verordnung hat die UMK in ihrem **Beschluss** insbesondere auf die Notwendigkeit einer deutlichen finanziellen Verstärkung der GAP für diese Bereiche verwiesen.

Die Ad-hoc-AG wurde beauftragt, zur 106. UMK einen weiteren Bericht einzubringen.

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

Vorbemerkung:

Der vorliegende Bericht basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen des schriftlichen Berichts der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) vom 10. März 2026, der sich **aus naturschutzfachlicher Sicht und mit Blick insbesondere auf die Folgen für die Naturschutzfinanzierung** vertiefend mit den KOM-Vorschlägen zur GAP nach 2027 im Kontext des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028 - 2034 befasst.

Bereits aus dem 1. Bericht der Ad-hoc-AG GAP ging hervor, dass weitere Schutzgüter, wie z. B. Boden, Gewässer und Klima, ebenfalls von den geplanten Anpassungen in der GAP gravierend betroffen sind. Vor diesem Hintergrund hat beispielsweise die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) auf ihrer 69. Sitzung am 19. März 2026 den Ständigen Ausschuss „Vorsorgender Bodenschutz“ (BOVA) beauftragt, eine Positionierung bis zur nächsten LABO-Sitzung im September vorzulegen mit dem Ziel, diese in den Bericht der Ad-hoc-AG GAP zur 107. UMK zu integrieren.

Bericht:

Um die Folgen der KOM-Vorschläge insbesondere für die Naturschutzfinanzierung vertiefend zu analysieren und daraus entsprechende Handlungsempfehlungen abzuleiten, hat die LANA die beim Ständigen LANA-Ausschuss „Grundsatzfragen und Natura 2000“ angesiedelte Expertengruppe „Naturschutzfinanzierung und Agrarreform“ beauftragt, einen Bericht zu verfassen und diesen auch in die UMK-Ad-hoc-AG GAP einzubringen. Die von der Expertengruppe erstellte fachliche Bewertung wurde von der 133. LANA auf ihrer Sitzung am 9./10. März 2026 zur Kenntnis genommen und auf der LANA-Homepage veröffentlicht¹.

Die Expertengruppe unterstreicht in dem Bericht die Aussage der Ad-hoc-AG GAP, dass die KOM-Vorschläge zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2027 im Kontext des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2028 - 2034 hohe Risiken für die Erreichung

¹ [agrareform-nach-2027-naturschutzfolgeabschaetzung_1773750748.pdf](#).

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

der europäischen und nationalen Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutzziele bergen und kommt darüber hinaus zu dem Schluss, dass dadurch gerade auch die Finanzierung des Naturschutzes wesentlich geschwächt würde: Wegfallende EU-seitig gesetzte finanzielle und inhaltliche Leitplanken bei explizit schlechteren Förderkonditionen für die Mitgliedstaaten trafen den Naturschutz insofern besonders, als die GAP für ihn das bislang wichtigste Finanzierungsinstrument darstellt. Insgesamt wird befürchtet, dass erhebliche finanzielle Mehraufwendungen von Bund und Ländern notwendig werden würden, um Rückschritte bei der Umsetzung von Naturschutzanforderungen zu verhindern. Die Finanzierung EU-rechtlicher Anforderungen, wie z. B. der Durchführung der EU-Wiederherstellungsverordnung, würde zudem erheblich erschwert.

Darüber hinaus hebt der Bericht hervor, dass mit der Infragestellung der Fortführung freiwilliger Förderprogramme des Naturschutzes auch der etablierte kooperative Ansatz mit der Land- und Forstwirtschaft gefährdet werde. Damit würden gerade solche Betriebe wirtschaftlich am stärksten leiden, in denen über die Erbringung von Umweltleistungen bereits heute ein wesentlicher Teil des Einkommens generiert wird; infolgedessen sei mit weiteren Betriebsaufgaben zu rechnen.

Auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung des KOM-Vorschlags werden daher auch unter dem Aspekt einer gesicherten Naturschutzfinanzierung folgende **Nachbesserungen auf EU-Ebene** als notwendig erachtet:

- ein auskömmliches **Ringfencing für flächenbezogene Umwelt- und Naturschutzzahlungen** in der GAP;
- ein auskömmliches Ringfencing sowohl für nicht-produktive Investitionen (z. B. für investive Naturschutz- oder Gewässerentwicklungsmaßnahmen) als auch für einschlägige flankierende Maßnahmen (z. B. Agrarumweltberatung und Kooperationen) im disponiblen Teil des national-regionalen Partnerschaftsplans (NRPP);
- die Beibehaltung eines hohen **EU-Finanzierungsanteils** (80 - 100 %) für umwelt- und naturschutzbezogene Maßnahmen;
- die Anerkennung der Erbringung von Gemeinwohlleistungen in den Bereichen Klima-, Umwelt- und Naturschutz als Bestandteil landwirtschaftlicher Tätigkeit;
- die Bindung der flächen- und tierbezogenen Zahlungen an EU-weit einheitliche vereinfachte und zugleich **wirksame Mindeststandards** (Baseline), die über die rechtlichen EU-Mindeststandards hinausgehen – mindestens in den Bereichen: Erhalt von Feuchtgebieten und Mooren sowie von

106. Umweltministerkonferenz

8. Mai 2026

in Leipzig

- Landschaftselementen, obligatorischer Mindestanteil nicht-produktiver Flächen auf Ackerland sowie allgemeiner und besonderer Schutz des Dauergrünlands;
- um Mittel für gezielte und ambitionierte Agrarumwelt- und Klimaaktionen (z. B. Vertragsnaturschutz) einsetzen zu können, sollten die zuvor genannten Mindeststandards als **Schutzpraktiken ohne gesonderte Vergütung** umgesetzt werden;
 - um die einkommensstützenden Zahlungen stärker zur Honorierung ökologischer Leistungen nutzen zu können, sollte eine **Differenzierung** der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung nach Umwelt- und Naturschutzkriterien oberhalb der Schutzpraktiken möglich sein;
 - die Nutzung der gekoppelten Einkommensstützung für umwelt- und naturschutzrelevante „Produkte“.

Fazit der Ad-hoc-AG GAP:

Bislang lassen die Verhandlungen auf EU-Ebene noch keine Entwicklung erkennen, die derartige Anpassungen für eine gesicherte Finanzierung von Natur- Umwelt- und Klimaschutz nach sich zögen. Gleichzeitig ist mit der Einrichtung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft zum deutschen NRPP (DNRPP) am 13.03.26 bereits der Startschuss für die nationale Umsetzung auch der GAP gefallen.

Zu den Verhandlungen der GAP auf EU-Ebene bekräftigt die Ad-hoc-AG GAP – auch unter Verweis auf den LANA-Bericht „Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 – mögliche Auswirkungen auf den Naturschutz“ vom 10.3.2026 – sowohl ihre Analyse als auch den Beschluss der 105. UMK zu TOP 8, 15 und 16. Angesichts der von der EU-KOM vorgesehenen größeren Spielräume für die Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung, wird eine zeitnahe Befassung mit umwelt- und klimaschutzrelevanten Aspekten im Rahmen der nationalen Ausgestaltung für erforderlich erachtet.